

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 111



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang  
29. März 2016

Inhalt

## IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### Gerichtshof der Europäischen Union

2016/C 111/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

### Gericht

2016/C 111/02 Beschluss des Gerichts vom 27. Januar 2016 über die Gerichtsferien ..... 2

## V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

### Gerichtshof

2016/C 111/03 Rechtssache C-581/14: Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (Österreich) eingereicht am 17. Dezember 2014 — Manfred Naderhirn ..... 3

2016/C 111/04 Rechtssache C-663/15: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 14. Dezember 2015 — Umweltverband WWF Österreich gegen Landeshauptmann von Tirol ..... 3

2016/C 111/05 Rechtssache C-664/15: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 14. Dezember 2015 — Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation gegen Bezirkshauptmannschaft Gmünd ..... 4

2016/C 111/06 Rechtssache C-679/15: Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg (Deutschland) eingereicht am 17. Dezember 2015 — Ultra-Brag AG gegen Hauptzollamt Lörrach ..... 5

DE

2016/C 111/07	Rechtssache C-686/15: Vorabentscheidungsersuchen des Općinski sud u Velikoj Gorici (Kroatien), eingereicht am 18. Dezember 2015 — Vodoopskrba i odvodnja d.o.o./Željka Klafurić . . . . .	6
2016/C 111/08	Rechtssache C-700/15: Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Slowenien), eingereicht am 31. Dezember 2015 — LEK Farmaceutvska Družba d. d./Republik Slowenien . . . . .	6
2016/C 111/09	Rechtssache C-4/16: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Apelacyjny w Warszawie (Polen), eingereicht am 4. Januar 2016 — J. D./Prezes Urzędu Regulacji Energetyki . . . . .	7
2016/C 111/10	Rechtssache C-10/16: Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Genova (Italien), eingereicht am 7. Januar 2016 — Ignazio Messina & C. SpA/Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti . . . . .	7
2016/C 111/11	Rechtssache C-11/16: Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Genova (Italien), eingereicht am 7. Januar 2016 — Ignazio Messina & C. SpA/Agenzia delle Dogane e dei Monopoli . . . . .	8
2016/C 111/12	Rechtssache C-12/16: Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Genova (Italien), eingereicht am 7. Januar 2016 — Ignazio Messina & C. SpA/Autorità portuale di Genova . . . . .	9
2016/C 111/13	Rechtssache C-13/16: Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 8. Januar 2016 — Valsts policijas Rīgas reģiona pārvaldes Kārtības policijas pārvalde/Rīgas pašvaldības SIA „Rīgas satiksme“ . . . . .	10
2016/C 111/14	Rechtssache C-15/16: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am 11. Januar 2016 — Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegen Ewald Baumeister . . . . .	11
2016/C 111/15	Rechtssache C-27/16: Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am 18. Januar 2016 — Angel Marinkov/Predsedatel na Darzhavna agentsia za balgarite v chuzhbina . . . . .	12
2016/C 111/16	Rechtssache C-33/16: Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 20. Januar 2016 — A Oy . . . . .	13
2016/C 111/17	Rechtssache C-46/16: Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 27. Januar 2016 — Valsts ieņēmumu dienests/SIA „LS Customs Services“ . . . . .	14
2016/C 111/18	Rechtssache C-47/16: Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 27. Januar 2016 — Valsts ieņēmumu dienests/SIA „Veloserviss“ . . . . .	15
2016/C 111/19	Rechtssache C-60/16: Vorabentscheidungsersuchen des Kammarrätten i Stockholm — Migrationsöverdomstolen (Schweden), eingereicht am 3. Februar 2016 — Mohammad Khir Amayry/Migrationsverket . . . . .	16
2016/C 111/20	Rechtssache C-104/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 19. Februar 2016 vom Rat der Europäischen Union gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 10. Dezember 2015 in der Rechtssache T-512/12, Front Polisario/Rat . . . . .	17
<b>Gericht</b>		
2016/C 111/21	Verbundene Rechtssachen T-711/13 und T-716/13: Urteil des Gerichts vom 18. Februar 2016 — Harrys Pubar und Harry's New York Bar/HABM — Harry's New York Bar und Harrys Pubar (HARRY'S BAR) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke HARRY'S BAR — Ältere nationale Bildmarke PUB CASINO Harrys RESTAURANG — Teilweises Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	18

2016/C 111/22	Rechtssache T-53/14: Urteil des Gerichts vom 19. Februar 2016 — Ludwig-Bölkow-Systemtechnik/Kommission (Schiedsklausel — Sechstes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration — Rückzahlung eines Teils der geleisteten Zahlungen und pauschalierter Schadensersatz — Teilweise Erledigung der Hauptsache — Kosten, die von der Union finanziert werden können — Vertragsstrafe — Offensichtliches Übermaß) . . . . .	19
2016/C 111/23	Verbundene Rechtssachen T-84/14 und T-97/14: Urteil des Gerichts vom 18. Februar 2016 — Harrys Pubar und Harry's New York Bar/HABM — Harry's New York Bar und Harrys Pubar (HARRY'S NEW YORK BAR) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke HARRY'S NEW YORK BAR — Ältere nationale Bildmarke PUB CASINO Harrys RESTAURANG — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	19
2016/C 111/24	Rechtssache T-164/14: Urteil des Gerichts vom 18. Februar 2016 — Calberson GE/Kommission (Schiedsklausel — Programm zur Versorgung Russlands mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Lieferung von Rindfleisch — Nichterfüllung des Vertrags durch die Interventionsstelle — Anwendbares Recht — Verjährung — Verspätete Freigabe bestimmter Liefersicherheiten — Teilweise Zahlung einer Transportrechnung — Unzureichende Zahlung in ausländischen Währungen bei bestimmten Rechnungen — Verzugszinsen) . . . . .	20
2016/C 111/25	Rechtssache T-328/14: Urteil des Gerichts vom 18. Februar 2016 — Jannatian/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Einreisebeschränkung — Nichtigkeitsklage — Erledigung der Hauptsache — Außervertragliche Haftung — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Immaterieller Schaden) . . . . .	21
2016/C 111/26	Rechtssache T-364/14: Urteil des Gerichts vom 18. Februar 2016 — Penny-Markt/HABM — Boquoi Handels (B! O) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke B! O — Ältere Gemeinschaftswortmarke bo — Relatives Eintragungshindernis — Art. 53 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	22
2016/C 111/27	Rechtssache T-30/15: Urteil des Gerichts vom 19. Februar 2016 — Infinite Cycle Works/HABM — Chance Good Ent. (INFINITY) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke INFINITY — Ältere Gemeinschaftswortmarke INFINI — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009) . . . . .	23
2016/C 111/28	Rechtssache T-141/14: Beschluss des Gerichts vom 1. Februar 2016 — SolarWorld u. a./Rat (Nichtigkeitsklage — Dumping — Einführen von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon [Zellen] mit Ursprung in oder versandt aus China — Endgültiger Antidumpingzoll — Befreiung der Einführen, die von einem angenommenen Verpflichtungsangebot abgedeckt sind — Untrennbarkeit — Unzulässigkeit) . . . . .	23
2016/C 111/29	Rechtssache T-142/14: Beschluss des Gerichts vom 1. Februar 2016 — SolarWorld u. a./Rat (Nichtigkeitsklage — Subventionen — Einführen von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon [Zellen] mit Ursprung in oder versandt aus China — Endgültiger Ausgleichszoll — Befreiung der Einführen, die von einem angenommenen Verpflichtungsangebot abgedeckt sind — Untrennbarkeit — Unzulässigkeit) . . . . .	24
2016/C 111/30	Rechtssache T-36/15: Beschluss des Gerichts vom 14. Januar 2016 — Hispasat/Kommission (Staatliche Beihilfen — Digitalfernsehen — Beihilfe für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in entlegenen und weniger urbanisierten Gebieten Kastilien-La Manchas — Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden — Berichtigung dieses Beschlusses nach Klageerhebung — Erledigung der Hauptsache) . . . . .	25

2016/C 111/31	Rechtssache T-699/15: Klage, eingereicht am 26. November 2015 — City Train/EUIPO (CityTrain) . . .	26
2016/C 111/32	Rechtssache T-742/15 P: Rechtsmittel, eingelegt am 16. Dezember 2015 von DD gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 8. Oktober 2015 in den verbundenen Rechtssachen F-106/13 und F-25/14, DD/FRA . . . . .	26
2016/C 111/33	Rechtssache T-10/16: Klage, eingereicht am 14. Januar 2016 — GABO:mi/Kommission . . . . .	28
2016/C 111/34	Rechtssache T-23/16: Klage, eingereicht am 25. Januar 2016 — Biernacka-Hoba/EUIPO — Formata Bogusław Hoba (Formata) . . . . .	29
2016/C 111/35	Rechtssache T-26/16: Klage, eingereicht am 22. Januar 2016 — Hellenische Republik/Kommission . .	29
2016/C 111/36	Rechtssache T-27/16: Klage, eingereicht am 25. Januar 2016 — Vereinigtes Königreich/Kommission .	31
2016/C 111/37	Rechtssache T-36/16: Klage, eingereicht am 26. Januar 2016 — Enercon/EUIPO — Gamesa Eólica (Shades of green) . . . . .	32
2016/C 111/38	Rechtssache T-44/16: Klage, eingereicht am 26. Januar 2016 — Novartis/EUIPO — SK Chemicals (Darstellung eines Pflasters) . . . . .	32
2016/C 111/39	Rechtssache T-45/16: Klage, eingereicht am 1. Februar 2016 — Alfonso Egüed/EUIPO — Jackson Family Farms (BYRON) . . . . .	33
2016/C 111/40	Rechtssache T-52/16: Klage, eingereicht am 3. Februar 2016 — Crédit Mutuel Arkéa/EZB . . . . .	34
2016/C 111/41	Rechtssache T-54/16: Klage, eingereicht am 5. Februar 2016 — Netguru/EUIPO (NETGURU) . . . . .	34
2016/C 111/42	Rechtssache T-56/16: Klage, eingereicht am 10. Februar 2016 — Oil Pension Fund Investment Company/Rat . . . . .	35
2016/C 111/43	Rechtssache T-58/16: Klage, eingereicht am 11. Februar 2016 — Apax Partners/HABM — Apax Partners Midmarket (APAX) . . . . .	36
2016/C 111/44	Rechtssache T-59/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 13. Februar 2016 von Carlo De Nicola gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Dezember 2015 in der Rechtssache F-9/14, De Nicola/EIB . . . . .	37
2016/C 111/45	Rechtssache T-60/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 13. Februar 2016 von Carlo De Nicola gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Dezember 2015 in der Rechtssache F-55/13, De Nicola/EIB . . . . .	37
2016/C 111/46	Rechtssache T-61/16: Klage, eingereicht am 12. Februar 2016 — Coca-Cola/EUIPO — Mítico (Master)	38
2016/C 111/47	Rechtssache T-64/16: Klage, eingereicht am 15. Februar 2016 — Wieromiejczyk/EUIPO (Tasty Puff) .	39
2016/C 111/48	Rechtssache T-67/16: Klage, eingereicht am 15. Februar 2016 — fleur ami/EUIPO — 8 Seasons Design (Lampen) . . . . .	39
2016/C 111/49	Rechtssache T-68/16: Klage, eingereicht am 15. Februar 2016 — Deichmann/EUIPO — Munich (Darstellung eines Kreuzes an der Seite eines Sportschuhs) . . . . .	40
2016/C 111/50	Rechtssache T-70/16 P: Rechtsmittel, eingelegt am 17. Februar 2016 von Carlo De Nicola gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Dezember 2015 in der Rechtssache F-104/13, De Nicola/EIB . . . . .	41

2016/C 111/51	Rechtssache T-357/14: Beschluss des Gerichts vom 3. Februar 2016 — Experience Hendrix/HABM — JH Licence (Jimi Hendrix) . . . . .	42
<b>Gericht für den öffentlichen Dienst</b>		
2016/C 111/52	Rechtssache F-58/14: Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 17. Februar 2016 — DE/EMA (Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags — Art. 8 Abs. 1 der BSB — Wesentliche Änderung der Art der Aufgaben des Bediensteten — Unterbrechung der Laufbahn — Umdeutung eines befristeten in einen unbefristeten Vertrag — Ausschluss) . . . . .	43
2016/C 111/53	Rechtssache F-140/15: Klage, eingereicht am 13. November 2015 — ZZ u. a./Kommission . . . . .	43
2016/C 111/54	Rechtssache F-145/15: Klage, eingereicht am 26. November 2015 — ZZ/EIB . . . . .	44
2016/C 111/55	Rechtssache F-153/15: Klage, eingereicht am 28. Dezember 2015 — ZZ u. a./EAD . . . . .	44
2016/C 111/56	Rechtssache F-1/16: Klage, eingereicht am 6. Januar 2016 — ZZ/Parlament . . . . .	45
2016/C 111/57	Rechtssache F-125/13: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Februar 2016 — Sesma Merino/HABM . . . . .	45



## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2016/C 111/01)

**Letzte Veröffentlichung**

Abl. C 106 vom 21.3.2016

**Bisherige Veröffentlichungen**

Abl. C 98 vom 14.3.2016

Abl. C 90 vom 7.3.2016

Abl. C 78 vom 29.2.2016

Abl. C 68 vom 22.2.2016

Abl. C 59 vom 15.2.2016

Abl. C 48 vom 8.2.2016

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

# GERICHT

## BESCHLUSS DES GERICHTS

vom 27. Januar 2016

über die Gerichtsferien

(2016/C 111/02)

DAS GERICHT —

aufgrund des Artikels 41 Absatz 2 der Verfahrensordnung —

ERLÄSST FOLGENDEN BESCHLUSS:

### *Artikel 1*

Für das am 1. September 2016 beginnende Gerichtsjahr werden die Daten der Gerichtsferien im Sinne des Artikels 41 Absätze 2 und 6 der Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

- Weihnachten 2016: Montag, 19. Dezember 2016, bis Sonntag, 8. Januar 2017;
- Ostern 2017: Montag, 10. April 2017, bis Sonntag, 23. April 2017;
- Sommer 2017: Freitag, 21. Juli 2017, bis Sonntag, 3. September 2017.

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Januar 2016.

*Der Kanzler Der*

E. COULON

*Präsident*

M. JAEGER

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (Österreich)  
eingereicht am 17. Dezember 2014 — Manfred Naderhirn**

**(Rechtssache C-581/14)**

(2016/C 111/03)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Beschwerdeführer:* Manfred Naderhirn

*Mitbeteiligte Parteien:* Mag. Jungwirth u. Mag. Fabian OHG, Krenn KG, Michael Weber, Übermaßer KG, Gundhild Mayr

Mit Beschluss vom 15. Oktober 2015 entscheidet der Gerichtshof, wie folgt:

Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass es einer nationalen Rechtslage entgegensteht, die zum einen dadurch gekennzeichnet ist, dass innerstaatliche Vorschriften zur Regelung der Frage fehlen, wie ein nationales Gericht in den bei ihm anhängigen Rechtssachen dem Umstand Rechnung zu tragen hat, dass nach einem Urteil des Gerichtshofs eine nationale Vorschrift als unionsrechtswidrig anzusehen ist, und zum anderen durch das Vorliegen innerstaatlicher Vorschriften, nach denen das fragliche Gericht vorbehaltlos an die Auslegung des Unionsrechts durch ein anderes nationales Gericht gebunden ist, sofern das fragliche nationale Gericht aufgrund einer solchen innerstaatlichen Rechtsvorschrift daran gehindert wäre, sicherzustellen, dass der Vorrang des Unionsrechts ordnungsgemäß gewährleistet wird, indem es im Rahmen seiner Zuständigkeiten alle hierfür erforderlichen Maßnahmen ergreift.

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 14. Dezember  
2015 — Umweltverband WWF Österreich gegen Landeshauptmann von Tirol**

**(Rechtssache C-663/15)**

(2016/C 111/04)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Revisionswerber:* Umweltverband WWF Österreich

*Belangte Behörde:* Landeshauptmann von Tirol

*Mitbeteiligte Partei:* Öztaler Wasserkraft GmbH

### **Vorlagefragen**

1. Räumt Art. 4 der Richtlinie 2000/60/EG<sup>(1)</sup> zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie — WRRL) oder die WRRL als solche einer Umweltorganisation in einem Verfahren, das keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL) unterliegt, Rechte ein, zu deren Schutz sie nach Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, das mit dem Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2015 im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt wurde (Aarhus-Übereinkommen), Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren hat?

Bei Bejahung der Frage 1:

2. Ist es nach den Bestimmungen des Aarhus-Übereinkommens geboten, diese Rechte bereits im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde geltend machen zu können, oder genügt die Möglichkeit einer Gewährung gerichtlichen Rechtsschutzes gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde?

3. Ist es zulässig, dass das nationale Verfahrensrecht (§ 42 AVG) die Umweltorganisation — so wie andere Verfahrensparteien auch — dazu verhält, ihre Einwendungen nicht erst in einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht, sondern bereits im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden rechtzeitig geltend zu machen, widrigenfalls sie ihre Parteistellung verliert und auch keine Beschwerde mehr an das Verwaltungsgericht erheben kann?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 14. Dezember 2015 — Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation gegen Bezirkshauptmannschaft Gmünd**

**(Rechtssache C-664/15)**

(2016/C 111/05)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### **Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Revisionswerber:* Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation

*Belangte Behörde:* Bezirkshauptmannschaft Gmünd

**Vorlagefragen**

1. Räumt Art. 4 der Richtlinie 2000/60/EG<sup>(1)</sup> zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie — WRRL) oder die WRRL als solche einer Umweltorganisation in einem Verfahren, das keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL) unterliegt, Rechte ein, zu deren Schutz sie nach Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, das mit dem Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2015 im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt wurde (Aarhus-Übereinkommen), Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren hat?

Bei Bejahung der Frage 1:

2. Ist es nach den Bestimmungen des Aarhus-Übereinkommens geboten, diese Rechte bereits im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde geltend machen zu können, oder genügt die Möglichkeit einer Gewährung gerichtlichen Rechtsschutzes gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde?
3. Ist es zulässig, dass das nationale Verfahrensrecht (§ 42 AVG) die Umweltorganisation — so wie andere Verfahrensparteien auch — dazu verhält, ihre Einwendungen nicht erst in einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht, sondern bereits im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden rechtzeitig geltend zu machen, widrigenfalls sie ihre Parteistellung verliert und auch keine Beschwerde mehr an das Verwaltungsgericht erheben kann?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Baden-Württemberg (Deutschland) eingereicht am  
17. Dezember 2015 — Ultra-Brag AG gegen Hauptzollamt Lörrach**

**(Rechtssache C-679/15)**

(2016/C 111/06)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Baden-Württemberg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Ultra-Brag AG

*Beklagter:* Hauptzollamt Lörrach

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 202 Abs. 3 erster Gedankenstrich des Zollkodex (Verordnung [EWG] Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften — ZK –)<sup>(1)</sup> so auszulegen, dass eine juristische Person nach Art. 202 Abs. 3 erster Gedankenstrich ZK als Verbringerin Zollschuldnerin wird, wenn einer ihrer Beschäftigten, der nicht ihr gesetzlicher Vertreter ist, im Rahmen seiner Zuständigkeit den Grund für das vorschriftswidrige Verbringen gesetzt hat?
2. Wenn die erste Frage verneint wird:

Ist Art. 202 Abs. 3 zweiter Gedankenstrich ZK so auszulegen, dass

- a) eine juristische Person (auch dann) am vorschriftswidrigen Verbringen beteiligt ist, wenn einer ihrer Beschäftigten, der nicht ihr gesetzlicher Vertreter ist, im Rahmen seiner Zuständigkeit an diesem Verbringen mitgewirkt hat und

b) bei am vorschriftwidrigen Verbringen beteiligten juristischen Personen hinsichtlich des subjektiven Tatbestandsmerkmals „obwohl sie wussten oder vernünftigerweise hätten wissen müssen“ auf die bei der juristischen Person mit der Sache befassten natürlichen Person abzustellen ist, auch wenn es sich dabei nicht um den gesetzlichen Vertreter der juristischen Person handelt?

3. Wenn die erste oder die zweite Vorlagefrage bejaht wird:

Ist Art. 212a ZK so auszulegen, dass bei der Beurteilung, ob im Verhalten des Beteiligten betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit liegt, bei juristischen Personen ausschließlich auf das Verhalten der juristischen Person bzw. ihrer Organe abzustellen ist, oder ist ihr das Verhalten einer bei ihr angestellten und im Rahmen ihrer Aufgaben mit der Sache befassten natürlichen Person zuzurechnen?

<sup>(1)</sup> ABl. L 302, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Općinski sud u Velikoj Gorici (Kroatien), eingereicht am  
18. Dezember 2015 — Vodoopskrba i odvodnja d.o.o./Željka Klafurić**

**(Rechtssache C-686/15)**

(2016/C 111/07)

*Verfahrenssprache: Kroatisch*

**Vorlegendes Gericht**

Općinski sud u Velikoj Gorici

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Vodoopskrba i odvodnja d.o.o.

*Beklagte:* Željka Klafurić

**Vorlagefrage**

Wie erfolgt nach dem EU-Recht die Wasserabrechnung je Wohnung in einem Mehrparteienhaus und je Einfamilienhaus? Wie sehen die Rechnungen für den Wasserverbrauch bei Bürgern der Europäischen Union aus, d. h. zahlen sie nur den tatsächlich am Wasserzähler abgelesenen Wasserverbrauch oder zahlen sie daneben auch andere Posten bzw. Gebühren?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Slowenien), eingereicht am  
31. Dezember 2015 — LEK Farmaceutvska Družba d. d./Republik Slowenien**

**(Rechtssache C-700/15)**

(2016/C 111/08)

*Verfahrenssprache: Slowenisch*

**Vorlegendes Gericht**

Vrhovno sodišče Republike Slovenije (Oberster Gerichtshof der Republik Slowenien)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Revisionsklägerin:* LEK Farmaceutvska Družba d. d.

*Revisionsgegnerin:* Republik Slowenien

**Vorlagefragen**

1. Können die Bestimmungen des Kapitels 30 der KN in der Weise ausgelegt werden, dass hierin keine Erzeugnisse eingereicht werden können, deren wesentlicher Bestandteil Wirkstoffe sind (probiotische Bakterien), die in den in die Unterposition 2106 90 98 der KN eingereichten Nahrungsergänzungsmitteln enthalten sind?
2. Reicht es für die Einreihung in Kapitel 30 der KN aus, dass der Hersteller ein Erzeugnis, das einen Wirkstoff enthält, der allgemein nützliche Wirkungen auf die Gesundheit hat und häufig in Nahrungsergänzungsmitteln enthalten ist, als Arzneimittel präsentiert und auch als solches vermarktet und verkauft?
3. Ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Unionsrechts im Bereich der Regelung des Arzneimittelmarkts der Begriff „eindeutig bestimmbare therapeutische oder prophylaktische Eigenschaften“, der nach gefestigter Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union die Bedingung für die Einreihung in Kapitel 30 der KN darstellt, in der Weise auszulegen, dass er mit dem Arzneimittelbegriff aus den Unionsvorschriften über die Humanarzneimittel übereinstimmt?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Apelacyjny w Warszawie (Polen), eingereicht am 4. Januar 2016 — J. D./Prezes Urzędu Regulacji Energetyki**

**(Rechtssache C-4/16)**

(2016/C 111/09)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Apelacyjny w Warszawie

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungskläger:* J. D.

*Berufungsbeklagter:* Prezes Urzędu Regulacji Energetyki

**Vorlagefrage**

Ist unter dem in Art. 2 Buchst. a in Verbindung mit Art. 5 Abs. 3 und dem 30. Erwägungsgrund der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG <sup>(1)</sup> verwendeten Begriff der Energie aus Wasserkraft als erneuerbarer Energiequelle ausschließlich Energie zu verstehen, die durch Wasserkraftwerke unter Ausnutzung des Gefälles von Binnenoberflächengewässern, darunter des Gefälles von Flüssen, erzeugt wurde, oder auch solche Energie, die in einem an Einleitungen von Industrieabwässern eines anderen Betriebs gelegenen Wasserkraftwerk (das kein Pumpspeicherkraftwerk und kein Laufwasserkraftwerk mit Pumpfunktion ist) erzeugt wurde?

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 140, S. 16.

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Genova (Italien), eingereicht am 7. Januar 2016 — Ignazio Messina & C. SpA/Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti**

**(Rechtssache C-10/16)**

(2016/C 111/10)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Commissione tributaria provinciale di Genova

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Ignazio Messina & C. SpA

*Beklagter:* Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti — Capitaneria di porto di Genova

**Vorlagefragen**

1. Steht die Verordnung (EWG) Nr. 4055/1986 <sup>(1)</sup> in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof der Anwendung einer nationalen Regelung wie des Decreto del Presidente de la Repubblica n. 107/2009 (im Folgenden: Dekret Nr. 107/2009) entgegen, die unterschiedlich hohe Gebühren je nachdem vorsieht, ob es sich um Schiffe handelt, die von einem Hafen eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates kommen oder zu einem solchen Hafen fahren, oder um Schiffe, die von einem italienischen Hafen kommen oder zu einem italienischen Hafen fahren?
2. Steht die Verordnung (EWG) Nr. 4055/1986 in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof der Anwendung einer nationalen Regelung wie des Dekrets Nr. 107/2009 entgegen, die unterschiedlich hohe Gebühren je nachdem vorsieht, ob es sich um Schiffe handelt, die von einem Hafen eines nicht zu der Europäischen Union gehörenden Staates kommen oder zu einem solchen Hafen fahren, oder um Schiffe, die von einem Hafen der Union kommen oder zu einem Hafen der Union fahren, wenn dieser Unterschied mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und/oder Pflichten und/oder Tätigkeiten gerechtfertigt wird, die mit der Gebühr nicht ausdrücklich finanziert werden?
3. Steht die Verordnung (EWG) Nr. 4055/1986 in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof der Anwendung einer nationalen Regelung wie des Dekrets Nr. 107/2009 entgegen, die unterschiedlich hohe Gebühren je nachdem vorsieht, ob es sich um Schiffe handelt, die von einem Hafen eines nicht zu der Europäischen Union gehörenden Staates kommen oder zu einem solchen Hafen fahren, oder um Schiffe, die von einem Hafen der Union kommen oder zu einem Hafen der Union fahren, wenn dieser Unterschied mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch andere Einrichtungen als diejenige gerechtfertigt wird, deren Haushalt die Gebühr zugute kommt?
4. Steht die Verordnung (EWG) Nr. 4055/1986 in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof der Anwendung einer nationalen Regelung wie des Dekrets Nr. 107/2009 entgegen, die unterschiedlich hohe Gebühren je nachdem vorsieht, ob es sich um Schiffe handelt, die von einem Hafen eines nicht zu der Europäischen Union gehörenden Staates kommen oder zu einem solchen Hafen fahren, oder um Schiffe, die von einem Hafen der Union kommen oder zu einem Hafen der Union fahren, wenn dieser Unterschied mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gerechtfertigt wird, aber die einzelnen zu finanzierenden Kosten nicht spezifiziert worden sind, so dass weder im Vorhinein noch im Nachhinein ermittelt werden kann, die Kosten welcher Dienste tatsächlich finanziert werden und in welcher Weise und Höhe die fragliche Gebühr diese Kosten tatsächlich finanziert?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (ABl. L 378, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Genova (Italien), eingereicht  
am 7. Januar 2016 — Ignazio Messina & C. SpA/Agenzia delle Dogane e dei Monopoli**

(Rechtssache C-11/16)

(2016/C 111/11)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Commissione tributaria provinciale di Genova

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Ignazio Messina & C. SpA

*Beklagter:* Agenzia delle Dogane e dei Monopoli — Ufficio delle dogane di Genova

**Vorlagefragen**

1. Steht die Verordnung (EWG) Nr. 4055/1986 <sup>(1)</sup> in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof der Anwendung einer nationalen Regelung wie des Decreto del Presidente de la Repubblica n. 107/2009 (im Folgenden: Dekret Nr. 107/2009) entgegen, die unterschiedlich hohe Gebühren je nachdem vorsieht, ob es sich um Schiffe handelt, die von einem Hafen eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates kommen oder zu einem solchen Hafen fahren, oder um Schiffe, die von einem italienischen Hafen kommen oder zu einem italienischen Hafen fahren?
2. Steht die Verordnung (EWG) Nr. 4055/1986 in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof der Anwendung einer nationalen Regelung wie des Dekrets Nr. 107/2009 entgegen, die unterschiedlich hohe Gebühren je nachdem vorsieht, ob es sich um Schiffe handelt, die von einem Hafen eines nicht zu der Europäischen Union gehörenden Staates kommen oder zu einem solchen Hafen fahren, oder um Schiffe, die von einem Hafen der Union kommen oder zu einem Hafen der Union fahren, wenn dieser Unterschied mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und/oder Pflichten und/oder Tätigkeiten gerechtfertigt wird, die mit der Gebühr nicht ausdrücklich finanziert werden?
3. Steht die Verordnung (EWG) Nr. 4055/1986 in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof der Anwendung einer nationalen Regelung wie des Dekrets Nr. 107/2009 entgegen, die unterschiedlich hohe Gebühren je nachdem vorsieht, ob es sich um Schiffe handelt, die von einem Hafen eines nicht zu der Europäischen Union gehörenden Staates kommen oder zu einem solchen Hafen fahren, oder um Schiffe, die von einem Hafen der Union kommen oder zu einem Hafen der Union fahren, wenn dieser Unterschied mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch andere Einrichtungen als diejenige gerechtfertigt wird, deren Haushalt die Gebühr zugute kommt?
4. Steht die Verordnung (EWG) Nr. 4055/1986 in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof der Anwendung einer nationalen Regelung wie des Dekrets Nr. 107/2009 entgegen, die unterschiedlich hohe Gebühren je nachdem vorsieht, ob es sich um Schiffe handelt, die von einem Hafen eines nicht zu der Europäischen Union gehörenden Staates kommen oder zu einem solchen Hafen fahren, oder um Schiffe, die von einem Hafen der Union kommen oder zu einem Hafen der Union fahren, wenn dieser Unterschied mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gerechtfertigt wird, aber die einzelnen zu finanzierenden Kosten nicht spezifiziert worden sind, so dass weder im Vorhinein noch im Nachhinein ermittelt werden kann, die Kosten welcher Dienste tatsächlich finanziert werden und in welcher Weise und Höhe die fragliche Gebühr diese Kosten tatsächlich finanziert?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (ABl. L 378, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Genova (Italien), eingereicht am 7. Januar 2016 — Ignazio Messina & C. SpA/Autorità portuale di Genova**

**(Rechtssache C-12/16)**

(2016/C 111/12)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Commissione tributaria provinciale di Genova

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Ignazio Messina & C. SpA

*Beklagter:* Autorità portuale di Genova

**Vorlagefragen**

1. Steht die Verordnung (EWG) Nr. 4055/1986 <sup>(1)</sup> in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof der Anwendung einer nationalen Regelung wie des Decreto del Presidente de la Repubblica n. 107/2009 (im Folgenden: Dekret Nr. 107/2009) entgegen, die unterschiedlich hohe Gebühren je nachdem vorsieht, ob es sich um Schiffe handelt, die von einem Hafen eines nicht zur Europäischen Union gehörenden Staates kommen oder zu einem solchen Hafen fahren, oder um Schiffe, die von einem italienischen Hafen kommen oder zu einem italienischen Hafen fahren?
2. Steht die Verordnung (EWG) Nr. 4055/1986 in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof der Anwendung einer nationalen Regelung wie des Dekrets Nr. 107/2009 entgegen, die unterschiedlich hohe Gebühren je nachdem vorsieht, ob es sich um Schiffe handelt, die von einem Hafen eines nicht zu der Europäischen Union gehörenden Staates kommen oder zu einem solchen Hafen fahren, oder um Schiffe, die von einem Hafen der Union kommen oder zu einem Hafen der Union fahren, wenn dieser Unterschied mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und/oder Pflichten und/oder Tätigkeiten gerechtfertigt wird, die mit der Gebühr nicht ausdrücklich finanziert werden?
3. Steht die Verordnung (EWG) Nr. 4055/1986 in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof der Anwendung einer nationalen Regelung wie des Dekrets Nr. 107/2009 entgegen, die unterschiedlich hohe Gebühren je nachdem vorsieht, ob es sich um Schiffe handelt, die von einem Hafen eines nicht zu der Europäischen Union gehörenden Staates kommen oder zu einem solchen Hafen fahren, oder um Schiffe, die von einem Hafen der Union kommen oder zu einem Hafen der Union fahren, wenn dieser Unterschied mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch andere Einrichtungen als diejenige gerechtfertigt wird, deren Haushalt die Gebühr zugute kommt?
4. Steht die Verordnung (EWG) Nr. 4055/1986 in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof der Anwendung einer nationalen Regelung wie des Dekrets Nr. 107/2009 entgegen, die unterschiedlich hohe Gebühren je nachdem vorsieht, ob es sich um Schiffe handelt, die von einem Hafen eines nicht zu der Europäischen Union gehörenden Staates kommen oder zu einem solchen Hafen fahren, oder um Schiffe, die von einem Hafen der Union kommen oder zu einem Hafen der Union fahren, wenn dieser Unterschied mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gerechtfertigt wird, aber die einzelnen zu finanzierenden Kosten nicht spezifiziert worden sind, so dass weder im Vorhinein noch im Nachhinein ermittelt werden kann, die Kosten welcher Dienste tatsächlich finanziert werden und in welcher Weise und Höhe die fragliche Gebühr diese Kosten tatsächlich finanziert?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (ABl. L 378, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 8. Januar 2016 — Valsts policijas Rīgas reģiona pārvaldes Kārtības policijas pārvalde/Rīgas pašvaldības SIA „Rīgas satiksme“**

**(Rechtssache C-13/16)**

(2016/C 111/13)

Verfahrenssprache: Lettisch

**Vorlegendes Gericht**

Augstākā tiesa

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationsbeschwerdeführerin: Valsts policijas Rīgas reģiona pārvaldes Kārtības policijas pārvalde

Kassationsbeschwerdegegnerin: Rīgas pašvaldības SIA „Rīgas satiksme“

**Vorlagefrage**

Ist der Ausdruck „die Verarbeitung ist erforderlich zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das ... von dem bzw. den Dritten wahrgenommen wird, denen die Daten übermittelt werden“, in Art. 7 Buchst. f der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass die Staatspolizei gegenüber Rīgas satiksme die von dieser verlangten, für die Erhebung einer zivilrechtlichen Klage erforderlichen personenbezogenen Daten offen legen muss? Hat der Umstand, dass — wie sich aus den Akten ergibt — der Taxifahrgast, dessen Daten Rīgas satiksme begehrt, zum Zeitpunkt des Unfalls minderjährig war, Einfluss auf die Beantwortung dieser Frage?

<sup>(1)</sup> ABl. L 281, S. 31.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Deutschland) eingereicht am  
11. Januar 2016 — Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegen Ewald Baumeister**

(Rechtssache C-15/16)

(2016/C 111/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesverwaltungsgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

*Beklagter:* Ewald Baumeister

*Beigeladener:* Frank Schmitt als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Phoenix Kapitaldienst GmbH

**Vorlagefragen**

1. a) Fallen unter den Begriff der „vertraulichen Informationen“ im Sinne von Art. 54 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2004/39/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates und damit unter das Berufsgeheimnis nach Art. 54 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2004/39/EG unabhängig von weiteren Voraussetzungen alle unternehmensbezogenen Angaben, die das beaufsichtigte Unternehmen an die Aufsichtsbehörde übermittelt hat?
- b) Erfasst das „aufsichtsrechtliche Geheimnis“ als Teil des Berufsgeheimnisses im Sinne von Art. 54 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2004/39/EG unabhängig von weiteren Voraussetzungen alle in den Akten enthaltenen Äußerungen der Aufsichtsbehörde einschließlich ihrer Korrespondenz mit anderen Stellen?

Wenn die Fragen a) oder b) zu verneinen sein sollten:

- c) Ist die Bestimmung über das Berufsgeheimnis in Art. 54 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG so auszulegen, dass bei der Qualifikation der Informationen als vertraulich
  - aa) es darauf ankommt, ob Informationen ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen oder der Zugang zu den Informationen das Geheimhaltungsinteresse konkret und tatsächlich beeinträchtigen könnte, oder

- bb) sonstige Umstände zu berücksichtigen sind, bei deren Vorliegen die Informationen unter das Berufsgeheimnis fallen, oder
- cc) sich die Aufsichtsbehörde hinsichtlich der in ihren Akten enthaltenen unternehmensbezogenen Angaben des beaufsichtigten Instituts und der darauf bezogenen Schriftstücke der Aufsichtsbehörde auf eine widerlegliche Vermutung berufen kann, dass insoweit Geschäfts- oder aufsichtsrechtliche Geheimnisse betroffen sind?
2. Ist der Begriff der „vertraulichen Informationen“ im Sinne von Art. 54 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 2004/39/EG so auszulegen, dass es für die Qualifizierung einer von der Aufsichtsbehörde übermittelten unternehmensbezogenen Angabe als schutzwürdiges Geschäftsgeheimnis bzw. als ansonsten schutzwürdige Information allein auf den Zeitpunkt der Übermittlung an die Aufsichtsbehörde ankommt?

Wenn Frage 2 zu verneinen ist:

3. Ist bei der Frage, ob eine unternehmensbezogene Angabe ungeachtet von Veränderungen des wirtschaftlichen Umfeldes als Geschäftsgeheimnis zu schützen ist und folglich unter das Berufsgeheimnis gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 2 Richtlinie 2004/39/EG fällt, in generalisierender Weise eine zeitliche Schranke — etwa von fünf Jahren — anzunehmen, nach deren Überschreitung in widerleglicher Weise vermutet wird, dass eine Angabe ihren wirtschaftlichen Wert verloren hat? Gilt Entsprechendes für das aufsichtsrechtliche Geheimnis?

---

<sup>(1)</sup> ABL L 145, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am 18. Januar 2016 — Angel Marinkov/Predsedatel na Darzhavna agentsia za balgarite v chuzhbina**

**(Rechtssache C-27/16)**

(2016/C 111/15)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad — Sofia-grad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Angel Marinkov

Beklagter: Predsedatel na Darzhavna agentsia za balgarite v chuzhbina

**Vorlagefragen**

1. Sind Art. 1[4] Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung)<sup>(1)</sup> und Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf<sup>(2)</sup> dahin auszulegen, dass sie hinreichend genau und klar sind und daher auf die Rechtsstellung eines aus dem öffentlichen Dienst entlassenen Beamten Anwendung finden, wenn:
- a) die Entlassung wegen Kürzung der Zahl gleicher Dienstposten (Funktionen) verfügt wurde, die von der entlassenen Person und anderen Beamten, sowohl Männern als auch Frauen, bekleidet werden;

- b) die Entlassung aufgrund einer neutralen Vorschrift des nationalen Rechts erfolgte;
- c) in dem genannten Fall der Entlassung die nationalen Rechtsvorschriften keine Kriterien und keine Verpflichtung zur Beurteilung im Hinblick auf alle von der Entlassung möglicherweise betroffenen Personen und auch keine Verpflichtung zur Begründung der Entlassung der konkreten Person vorsehen?
2. Sind Art. 1[4] Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/54 sowie Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/78 in Verbindung mit den Art. 30, 47 und 52 Abs. 1 der Grundrechtecharta dahin auszulegen, dass sie eine nationale Maßnahme nach Art. 157 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wie Art. 21 des Gesetzes zum Schutz vor Diskriminierung (Zakon za zashhita ot diskriminatsia), betrachtet in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtengesetzes (Zakon za darzhavnja sluzhittel), zulassen, wenn letztere Vorschriften im in der ersten Vorlagefrage genannten Fall der Entlassung (wegen Beendigung durch Kürzung der Zahl gleicher Dienstposten, die sowohl von Männern als auch von Frauen bekleidet werden) eines Beamten aus dem öffentlichen Dienst ausdrücklich keine Auswahlverpflichtung und keine Kriterien als Teil des Rechts zur Entlassung festlegen — die beide in der administrativen und gerichtlichen Praxis nur dann anerkannt werden, wenn die für die Entlassung zuständige Behörde nach eigenem Ermessen ein Verfahren und Kriterien genehmigt hat — während im Gegensatz dazu im identischen Fall der Entlassung eines Arbeitnehmers aus dem öffentlichen Dienst, eine Auswahlverpflichtung und Kriterien für die Durchführung der Auswahl als Teil des Rechts dieser Behörde zur Entlassung normativ festgelegt wurden?
3. Sind Art. 1[4] Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/54 sowie Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/78 in Verbindung mit den Art. 30, 47 und 52 Abs. 1 der Grundrechtecharta dahin auszulegen, dass die Entlassung eines Beamten aus dem öffentlichen Dienst ungerechtfertigt und deshalb mit den genannten Vorschriften unvereinbar ist, nur weil die Verwaltungsbehörde keine Auswahl getroffen und keine objektiven Kriterien angewandt hat bzw. keine Gründe für ihre Entscheidung dargelegt hat, die konkrete Person zu entlassen, sofern diese Person einen identischen Dienstposten bekleidet hat wie andere Personen, Männer und Frauen, und die Entlassung auf der Grundlage einer neutralen Vorschrift erfolgte?
4. Sind die Art. 18 und 25 der Richtlinie 2006/54 in Verbindung mit Art. 30 der Grundrechtecharta dahin auszulegen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wurde und sie nationale Rechtsvorschriften zulassen, die im Fall einer rechtswidrigen Entlassung eine Entschädigung vorsehen, auch bei Verletzungen des unionsrechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung in Arbeits- und Beschäftigungsfragen anwendbar sind, eine Höchstdauer der Entschädigung von sechs Monaten bestimmen sowie deren Höhe festlegen — das Grundgehalt für den bekleideten Dienstposten, jedoch nur, wenn und soweit die Person arbeitslos ist oder eine niedrigere Vergütung erhält, unter der Voraussetzung, dass der Anspruch der Person auf Wiedereinstellung auf dem selben Dienstposten gesondert besteht und nicht Teil ihres Anspruchs auf Entschädigung nach dem nationalen Recht des jeweiligen Mitgliedstaats ist?

<sup>(1)</sup> ABl. L 204, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. L 303, S. 16.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 20. Januar 2016**  
— A Oy

**(Rechtssache C-33/16)**

(2016/C 111/16)

Verfahrenssprache: Finnisch

**Vorlegendes Gericht**

Korkein hallinto-oikeus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Beschwerdeführerin: A Oy

Beteiligte: Veronsaajien oikeudenvalvontayksikkö

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 148 Buchst. d der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass das Beladen und Entladen eines Schiffs Dienstleistungen im Sinne dieser Vorschrift sind, die im Sinne des Art. 148 Buchst. a dieser Richtlinie für den unmittelbaren Bedarf der Ladung von Seeschiffen bestimmt sind?
2. Ist Art. 148 Buchst. d der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG unter Berücksichtigung der Rn. 24 des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union *Elmeka*, verbundene Rechtssachen C-181/04 bis C-183/04, wonach die in dieser Vorschrift vorgesehene Befreiung nicht auf Dienstleistungen ausgedehnt werden kann, die auf einer vorausgegangenen Handelsstufe erbracht werden, dahin auszulegen, dass dies auch für die hier fragliche Dienstleistung gilt, bei der die auf der ersten Umsatzstufe von einem Unterauftragnehmer der A Oy erbrachte Dienstleistung eine physisch unmittelbar auf die Ladung gerichtete Dienstleistung umfasst, die die A Oy dem Speditions- oder Transportunternehmen weiterberechnet?
3. Ist Art. 148 Buchst. d der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG unter Berücksichtigung der Rn. 24 des oben genannten Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union, wonach die in dieser Vorschrift vorgesehene Befreiung nur für Dienstleistungen gilt, die unmittelbar an den Reeder erbracht werden, dahin auszulegen, dass die darin vorgesehene Befreiung keine Anwendung finden kann, wenn die Dienstleistung an den Verfügungsberechtigten der Ladung, etwa den Ausführer oder Einführer der Ware, erbracht wird?

<sup>(1)</sup> ABl. L 347, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 27. Januar 2016 — Valsts ieņēmumu dienests/SIA „LS Customs Services“**

(Rechtssache C-46/16)

(2016/C 111/17)

Verfahrenssprache: Lettisch

**Vorlegendes Gericht**

Augstākā tiesa

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kassationskläger: Valsts ieņēmumu dienests

Kassationsbeklagte: SIA „LS Customs Services“

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92<sup>(1)</sup> des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften dahin auszulegen, dass die dort vorgesehene Methode auch dann anzuwenden ist, wenn die Waren eingeführt und im Zollgebiet der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden, weil sie während des Versandverfahrens der zollamtlichen Überwachung entzogen wurden, wobei sie Einfuhrabgaben unterliegen und nicht zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft, sondern zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft verkauft wurden?
2. Ist der Ausdruck „in der Reihenfolge“ in Art. 30 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in Verbindung mit dem in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Recht auf eine gute Verwaltung und in Verbindung mit dem Grundsatz der Begründung von Verwaltungsakten dahin auszulegen, dass die Zollverwaltung verpflichtet ist, in jedem Verwaltungsakt darzulegen, weshalb unter den konkreten Umständen nicht die in Art. 29 und 30 geregelten Methoden zur Ermittlung des Zollwerts der Waren herangezogen werden können, bevor sie zu dem Schluss gelangen kann, dass die in Art. 31 vorgesehene Methode anzuwenden ist?

3. Reicht, um die Methode des Art. 30 Abs. 2 Buchst. a des Zollkodex unangewendet lassen zu können, die Angabe der Zollverwaltung aus, nicht über die geeigneten Daten zu verfügen, oder ist die Zollverwaltung verpflichtet, Daten beim Hersteller zu ermitteln?
4. Muss die Zollverwaltung begründen, weshalb die in Art. 30 Abs. 2 Buchst. c und d des Zollkodex geregelten Methoden nicht anzuwenden sind, wenn sie den Preis gleichartiger Waren auf der Grundlage des Art. 151 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2454/93 <sup>(2)</sup> ermittelt?
5. Muss die Entscheidung der Zollverwaltung eine ausführliche Begründung enthalten, aus der sich ergibt, welche Daten im Sinne von Art. 31 des Zollkodex in der Gemeinschaft verfügbar sind, oder kann sie diese Begründung später bei Gericht nachholen, indem sie detailliertere Nachweise vorlegt?

<sup>(1)</sup> ABl. L 302, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 253, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 27. Januar 2016 — Valsts ieņēmumu dienests/SIA „Veloserviss“**

**(Rechtssache C-47/16)**

(2016/C 111/18)

*Verfahrenssprache: Lettisch*

**Vorlegendes Gericht**

Augstākā tiesa

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführer:* Valsts ieņēmumu dienests

*Rechtsmittelgegnerin:* SIA „Veloserviss“

**Vorlagefragen**

1. Ist die sich aus Art. 220 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(1)</sup> ergebende Verpflichtung des Einführers, in gutem Glauben zu handeln, dahin zu konkretisieren, dass
  - a) sie eine Verpflichtung des Einführers umfasst, die Umstände zu überprüfen, unter denen das Ursprungszeugnis nach Formblatt A dem Ausführer ausgestellt worden ist (Ursprungszeugnisse über die Einzelteile, aus denen die Ware besteht, Rolle des Ausführers bei der Herstellung der Ware usw.)?
  - b) der Einführer allein deswegen als bösgläubig anzusehen ist, weil der Ausführer bösgläubig gehandelt hat (z. B. wenn der Ausführer den tatsächlichen Ursprung der Kosten, den Wert der Einzelteile, aus denen die Ware besteht, usw. gegenüber den Zollbehörden des Ausfuhrlandes nicht offenlegt)?
  - c) die Verpflichtung, in gutem Glauben zu handeln, nicht allein deswegen als erfüllt anzusehen ist, weil der Ausführer gegenüber den Zollbehörden des Ausfuhrlandes falsche Angaben gemacht hat, und zwar selbst dann nicht, wenn auch die zuständigen Zollbehörden Fehler bei der Ausstellung des Ursprungszeugnisses begangen haben?
2. Kann die Erfüllung der sich aus Art. 220 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ergebenden Verpflichtung des Einführers, in gutem Glauben zu handeln, durch die im Bericht des OLAF enthaltene allgemeine Beschreibung der Lage und die Schlussfolgerungen des OLAF hinreichend nachgewiesen werden, oder müssen die nationalen Zollbehörden gleichwohl weitere Beweise für das Verhalten des Ausführers erheben?

<sup>(1)</sup> ABl. L 302, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Kamarrätten i Stockholm — Migrationsöverdomstolen (Schweden), eingereicht am 3. Februar 2016 — Mohammad Khir Amayry/Migrationsverket**

**(Rechtssache C-60/16)**

(2016/C 111/19)

*Verfahrenssprache: Schwedisch*

**Vorlegendes Gericht**

Kamarrätten i Stockholm — Migrationsöverdomstolen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführer:* Mohammad Khir Amayry

*Rechtsmittelgegner:* Migrationsverket

**Vorlagefragen**

1. Ist die Sechswochenfrist des Art. 28 Abs. 3 der Verordnung Nr. 604/2013<sup>(1)</sup>, wenn sich ein Asylbewerber zu dem Zeitpunkt, zu dem der zuständige Mitgliedstaat seiner Aufnahme zustimmt, nicht in Haft befindet, aber zu einem späteren Zeitpunkt in Haft genommen wird — weil erst dann eine erhebliche Fluchtgefahr angenommen wird –, ab dem Tag der Inhaftnahme oder ab einem anderen Zeitpunkt und gegebenenfalls ab welchem zu berechnen?
2. Wird durch Art. 28 der Verordnung, wenn sich ein Asylbewerber zu dem Zeitpunkt, zu dem der zuständige Mitgliedstaat seiner Aufnahme zustimmt, nicht in Haft befindet, die Anwendung nationaler Rechtsvorschriften ausgeschlossen, soweit sich danach, was Schweden betrifft, ein Ausländer zum Zweck der Durchführung der Überstellung nicht länger als zwei Monate in Haft befinden darf, falls keine eine längere Haftzeit rechtfertigenden schwerwiegenden Gründe vorliegen, und die Haft des Ausländers, wenn solche schwerwiegenden Gründe vorliegen, nicht länger als drei Monate bzw., wenn die Durchführung der Überstellungsentscheidung wegen mangelnder Kooperation des Ausländers oder deshalb, weil die Beschaffung der erforderlichen Dokumente Zeit braucht, voraussichtlich länger dauern wird, nicht länger als zwölf Monate dauern darf?
3. Wenn ein Durchführungsverfahren neu beginnt, sobald ein Rechtsbehelf oder eine Überprüfung keine aufschiebende Wirkung mehr hat (vgl. Art. 27 Abs. 3), beginnt dann eine neue Sechswochenfrist für die Durchführung der Überstellung oder findet eine Anrechnung beispielsweise der Tage statt, die die betreffende Person bereits in Haft verbracht hat, nachdem der zuständige Mitgliedstaat der Aufnahme oder Wiederaufnahme zugestimmt hat?
4. Ist es von Bedeutung, dass der Asylbewerber, der einen Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung eingelegt hat, die Aussetzung der Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens (vgl. Art. 27 Abs. 3 Buchst. c und Abs. 4) nicht selbst beantragt hat?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180, S. 31).

**Rechtsmittel, eingelegt am 19. Februar 2016 vom Rat der Europäischen Union gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 10. Dezember 2015 in der Rechtssache T-512/12, Front Polisario/Rat**

**(Rechtssache C-104/16 P)**

(2016/C 111/20)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: A. de Elera-San Miguel Hurtado und A. Westerhof Löfflerová)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Front populaire pour la libération de la saguia-el-hamra et du rio de oro (Volksfront zur Befreiung von Saguia el Hamra und Río de Oro, Front Polisario), Europäische Kommission

### **Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt, der Gerichtshof möge

- das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-512/12 aufheben,
- endgültig über die Fragen entscheiden, die Gegenstand des vorliegenden Rechtsmittels sind, und die Nichtigkeitsklage des Front Polisario („Kläger“) gegen den angefochtenen Rechtsakt abweisen und
- dem Kläger die Kosten auferlegen, die dem Rat im ersten Rechtszug und im Rahmen des vorliegenden Rechtsmittels entstanden sind.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Der Rat stützt sein Rechtsmittel auf mehrere Rechtsmittelgründe, mit denen er Rechtsfehler geltend macht.

Erstens ist das Gericht nach Ansicht des Rates rechtsfehlerhaft zu dem Ergebnis gelangt, dass der Kläger vor dem Gericht der Europäischen Union parteifähig gewesen sei.

Zweitens sei das Gericht rechtsfehlerhaft zu dem Ergebnis gelangt, dass der Kläger von dem für nichtig erklärten Beschluss unmittelbar und individuell betroffen sei.

Drittens habe das Gericht seine Nichtigerklärung rechtsfehlerhaft auf einen Grund gestützt, der vom Kläger nicht vorgebracht worden sei und hinsichtlich dessen der Rat keine Gelegenheit zur Verteidigung gehabt habe.

Viertens sei das Gericht rechtsfehlerhaft zu dem Ergebnis gelangt, dass der Rat verpflichtet gewesen sei, vor dem Erlass des für nichtig erklärten Beschlusses die möglichen Auswirkungen der Tätigkeiten zur Erzeugung der Waren, die unter das Abkommen fielen, das durch den für nichtig erklärten Beschluss geschlossen worden sei, auf die Menschenrechte der Bevölkerung der Westsahara zu prüfen.

Fünftens sei das Gericht rechtsfehlerhaft zu dem Ergebnis gelangt, dass der Rat verpflichtet gewesen sei, vor dem Erlass des für nichtig erklärten Beschlusses zu prüfen, dass es keinerlei Anzeichen dafür gebe, dass unter dem durch diesen Beschluss geschlossenen Abkommen eine Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des unter marokkanischer Kontrolle befindlichen Gebiets der Westsahara stattfinde, die zu Lasten seiner Einwohner gehen könne und deren Grundrechte beeinträchtigen könne.

Als letzten Grund macht der Rat geltend, dass das Gericht durch die teilweise Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses, die eine Änderung seines wesentlichen Inhalts bewirke, einen Rechtsfehler begangen habe.

---

## GERICHT

**Urteil des Gerichts vom 18. Februar 2016 — Harrys Pubar und Harry's New York Bar/HABM — Harry's New York Bar und Harrys Pubar (HARRY'S BAR)**

**(Verbundene Rechtssachen T-711/13 und T-716/13) <sup>(1)</sup>**

**(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke HARRY'S BAR — Ältere nationale Bildmarke PUB CASINO Harrys RESTAURANG — Teilweises Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2016/C 111/21)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

**Klägerinnen:** Harrys Pubar AB (Göteborg, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L.-E. Ström) (Rechtssache T-711/13) und Harry's New York Bar SA (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Arnaud) (Rechtssache T-716/13)

**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:** Harry's New York Bar SA (Rechtssache T-711/13) und Harrys Pubar AB (Streithelferin vor dem Gericht in der Rechtssache T-716/13)

### Gegenstand

Zwei Klagen gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 8. Oktober 2013 (verbundene Sachen R 946/2012-1 und R 995/2012-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Harrys Pubar AB und der Harry's New York Bar SA

### Tenor

1. In der Rechtssache T-711/13 wird Nr. 1 des Tenors der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 8. Oktober 2013 (verbundene Sachen R 946/2012-1 und R 995/2012-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Harrys Pubar AB und der Harry's New York Bar SA aufgehoben.
2. In der Rechtssache T-716/13 wird die Klage von Harry's New York Bar abgewiesen.
3. Harry's New York Bar trägt ihre eigenen Kosten, die Hälfte der Harrys Pubar im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten sowie die Harrys Pubar im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM entstandenen Kosten. Das HABM trägt seine eigenen Kosten sowie die Hälfte der Harrys Pubar im Verfahren vor dem Gericht entstandenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 112 vom 14.4.2014.

**Urteil des Gerichts vom 19. Februar 2016 — Ludwig-Bölkow-Systemtechnik/Kommission****(Rechtssache T-53/14) <sup>(1)</sup>****(Schiedsklausel — Sechstes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration — Rückzahlung eines Teils der geleisteten Zahlungen und pauschalierter Schadensersatz — Teilweise Erledigung der Hauptsache — Kosten, die von der Union finanziert werden können — Vertragsstrafe — Offensichtliches Übermaß)**

(2016/C 111/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Ludwig-Bölkow-Systemtechnik GmbH (Ottobrunn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Núñez Müller und T. Becker, dann Rechtsanwalt M. Núñez Müller)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Maxian Rusche und F. Moro)

**Gegenstand**

Feststellung, dass die Kommission nicht berechtigt ist, von der Klägerin die Rückzahlung der aufgrund von drei Verträgen gezahlten Vorschüsse zu fordern, und dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, der Kommission pauschalierten Schadensersatz zu leisten

**Tenor**

1. Der zweite und der dritte Klageantrag haben sich erledigt.
2. Die von der Ludwig-Bölkow-Systemtechnik GmbH als pauschalierter Schadensersatz geschuldeten Beträge werden auf eine Höhe von 10 % der im Rahmen der Verträge über die Projekte HyWays, HyApproval und HarmonHy zurückzuzahlenden Vorschüsse herabgesetzt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Ludwig-Bölkow-Systemtechnik und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 129 vom 28.4.2014.

**Urteil des Gerichts vom 18. Februar 2016 — Harrys Pubar und Harry's New York Bar/HABM — Harry's New York Bar und Harrys Pubar (HARRY'S NEW YORK BAR)****(Verbundene Rechtssachen T-84/14 und T-97/14) <sup>(1)</sup>****(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke HARRY'S NEW YORK BAR — Ältere nationale Bildmarke PUB CASINO Harrys RESTAURANG — Teilweise Zurückweisung der Anmeldung — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)**

(2016/C 111/23)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerinnen:** Harrys Pubar AB (Göteborg, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L.-E. Ström) (Rechtssache T-84/14) und Harry's New York Bar SA (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Arnaud) (Rechtssache T-97/14)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: V. Melgar)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM:* Harry's New York Bar SA (Rechtssache T-84/14) und Harrys Pubar AB (Streithelferin vor dem Gericht in der Rechtssache T-97/14)

### **Gegenstand**

Zwei Klagen gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 14. November 2013 (verbundene Rechtssachen R 1038/2012-1 und R 1045/2012-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Harrys Pubar AB und der Harry's New York Bar SA

### **Tenor**

1. In der Rechtssache T-84/14 wird Nr. 1 des verfügenden Teils der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 14. November 2013 (verbundene Rechtssachen R 1038/2012—1 und R 1045/2012—1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Harrys Pubar AB und der Harry's New York Bar SA aufgehoben.
2. In der Rechtssache T-97/14 wird die Klage von Harry's New York Bar abgewiesen.
3. Harry's New York Bar trägt ihre eigenen Kosten und zwei Drittel der Kosten von Harrys Pubar im Verfahren vor dem Gericht sowie die Kosten von Harrys Pubar im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM. Das HABM trägt seine eigenen Kosten und ein Drittel der Kosten von Harrys Pubar im Verfahren vor dem Gericht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 135 vom 5.5.2014.

### **Urteil des Gerichts vom 18. Februar 2016 — Calberson GE/Kommission**

(Rechtssache T-164/14) <sup>(1)</sup>

**(Schiedsklausel — Programm zur Versorgung Russlands mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Lieferung von Rindfleisch — Nichterfüllung des Vertrags durch die Interventionsstelle — Anwendbares Recht — Verjährung — Verspätete Freigabe bestimmter Liefersicherheiten — Teilweise Zahlung einer Transportrechnung — Unzureichende Zahlung in ausländischen Währungen bei bestimmten Rechnungen — Verzugszinsen)**

(2016/C 111/24)

Verfahrenssprache: Französisch

### **Parteien**

*Klägerin:* Calberson GE (Villeneuve-Garenne, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Gallois und E. Dereviankine)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Bianchi und I. Galindo Martín)

*Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:* Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: D. Colas und C. Candat)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 272 AEUV auf Verurteilung der Kommission zum Ersatz des Schadens, der der Klägerin infolge von Fehlern entstanden sein soll, die die Interventionsstelle im Rahmen der Durchführung eines Auftrags betreffend den Transport von Rindfleisch nach Russland gemäß der Verordnung (EG) Nr. 111/1999 der Kommission vom 18. Januar 1999 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2802/98 des Rates über ein Programm zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 14, S. 13) und der Verordnung (EG) Nr. 1799/1999 der Kommission vom 16. August 1999 über die Lieferung von Rindfleisch an Russland (ABl. L 217, S. 20) angeblich begangen hat

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Calberson GE trägt die Kosten.
3. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 184 vom 16.6.2014.

**Urteil des Gerichts vom 18. Februar 2016 — Jannatian/Rat**

(Rechtssache T-328/14) <sup>(1)</sup>

**(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Einreisebeschränkung — Nichtigkeitsklage — Erledigung der Hauptsache — Außervertragliche Haftung — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Immaterieller Schaden)**

(2016/C 111/25)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Kläger:** Mahmoud Jannatian (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Smith Monnerville und S. Monnerville)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: F. Naert und M. Bishop)

**Gegenstand**

Klage auf Nichtigklärung des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39), des Beschlusses 2010/644/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/413 (ABl. L 281, S. 81), der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (ABl. L 281, S. 1), der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1) sowie der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 350/2012 des Rates vom 23. April 2012, (EU) Nr. 709/2012 des Rates vom 2. August 2012, (EU) Nr. 945/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012, (EU) Nr. 1264/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012, (EU) Nr. 522/2013 des Rates vom 6. Juni 2013, (EU) Nr. 1203/2013 des Rates vom 26. November 2013 und (EU) Nr. 397/2014 des Rates vom 16. April 2014 zur Durchführung der Verordnung Nr. 267/2012 (ABl. L 110, S. 17, ABl. L 208, S. 2, ABl. L 282, S. 16, ABl. L 356, S. 55, ABl. L 156, S. 3, ABl. L 316, S. 1 und ABl. L 119, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen, und auf Ersatz des Schadens, der entstanden sein soll

**Tenor**

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt, soweit die Klage auf die Nichtigerklärung des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP, des Beschlusses 2010/644/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/413, der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007, der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 961/2010 sowie der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 350/2012 des Rates vom 23. April 2012, (EU) Nr. 709/2012 des Rates vom 2. August 2012, (EU) Nr. 945/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012, (EU) Nr. 1264/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012, (EU) Nr. 522/2013 des Rates vom 6. Juni 2013, (EU) Nr. 1203/2013 des Rates vom 26. November 2013 und (EU) Nr. 397/2014 des Rates vom 16. April 2014 zur Durchführung der Verordnung Nr. 267/2012 gerichtet ist.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Herr Mahmoud Jannatian und der Rat der Europäischen Union tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 212 vom 7.7.2014.

---

**Urteil des Gerichts vom 18. Februar 2016 — Penny-Markt/HABM — Boquoi Handels (B! O)**

(Rechtssache T-364/14) <sup>(1)</sup>

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke B! O — Ältere Gemeinschaftswortmarke bo — Relatives Eintragungshindernis — Art. 53 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2016/C 111/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

**Klägerin:** Penny-Markt GmbH (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kinkeldey, S. Brandstätter und A. Wagner)

**Beklagter:** Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch A. Pohlmann, dann durch S. Hanne und schließlich durch A. Schifko)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:** Boquoi Handels OHG (Straelen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Mels)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 21. März 2014 (R 1201/2013-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Boquoi Handels OHG und der Penny-Markt GmbH

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Penny-Markt GmbH trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 261 vom 11.8.2014.

Urteil des Gerichts vom 19. Februar 2016 — Infinite Cycle Works/HABM — Chance Good Ent.  
(INFINITY)

(Rechtssache T-30/15) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke  
INFINITY — Ältere Gemeinschaftswortmarke INFINI — Relatives Eintragungshindernis —  
Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)*

(2016/C 111/27)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerin:* Infinite Cycle Works Ltd (Delta, Kanada) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Manresa Medina und J. M. Manresa Medina)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: M. Rajh)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht:* Chance Good Ent. Co., Ltd (Changhua, Taiwan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Rath und W. Festl-Wietek)

### Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 30. Oktober 2014 (Sache R 2308/2013-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Chance Good Ent. Co., Ltd und der Infinite Cycle Works Ltd

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Infinite Cycle Works Ltd trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 89 vom 16.3.2015.

---

Beschluss des Gerichts vom 1. Februar 2016 — SolarWorld u. a./Rat

(Rechtssache T-141/14) <sup>(1)</sup>

*(Nichtigkeitsklage — Dumping — Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und  
Schlüsselkomponenten davon [Zellen] mit Ursprung in oder versandt aus China — Endgültiger  
Antidumpingzoll — Befreiung der Einfuhren, die von einem angenommenen Verpflichtungsangebot  
abgedeckt sind — Untrennbarkeit — Unzulässigkeit)*

(2016/C 111/28)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Klägerinnen:* SolarWorld AG (Bonn, Deutschland), Brandoni solare SpA (Castelfidardo, Italien) und Solaria Energia y Medio Ambiente, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Ruessmann und J. Beck, Solicitor)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: B. Driessen)

*Streithelferinnen zur Unterstützung des Beklagten:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland, T. Maxian Rusche und A. Stobiecka-Kuik), Canadian Solar Manufacturing (Changshu), Inc. (Changshu, China), Canadian Solar Manufacturing (Luoyang), Inc. (Luoyang, China), Csi Cells Co. Ltd (Suzhou, China), CsiSolar Power (China), Inc. (Suzhou) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Willems und S. De Knop sowie K. Daly, Solicitor) und China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products (Peking, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis, F. Di Gianni und A. Scalini)

**Gegenstand**

Klage auf Nichtigkeitserklärung von Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1238/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China (ABl. L 325, S. 1)

**Tenor**

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Canadian Solar Manufacturing (Changshu), Inc., die Canadian Solar Manufacturing (Luoyang), Inc., die Csi Cells Co. Ltd und die Csi Solar Power (China), Inc. werden in der Rechtssache T-141/14 als Streithelferinnen im Register gestrichen.
3. Die SolarWorld AG, die Brandoni solare SpA und die Solaria Energia y Medio Ambiente, SA tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union, einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.
4. Die Europäische Kommission, die Canadian Solar Manufacturing (Changshu), Inc., die Canadian Solar Manufacturing (Luoyang), Inc., die Csi Cells Co. Ltd, die Csi Solar Power (China), Inc. und die China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 142 vom 12.5.2014.

---

**Beschluss des Gerichts vom 1. Februar 2016 — SolarWorld u. a./Rat**

(Rechtssache T-142/14) <sup>(1)</sup>

**(Nichtigkeitsklage — Subventionen — Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon [Zellen] mit Ursprung in oder versandt aus China — Endgültiger Ausgleichszoll — Befreiung der Einfuhren, die von einem angenommenen Verpflichtungsangebot abgedeckt sind — Untrennbarkeit — Unzulässigkeit)**

(2016/C 111/29)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerinnen:** SolarWorld AG (Bonn, Deutschland), Brandoni solare SpA (Castelfidardo, Italien) und Solaria Energia y Medio Ambiente, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt L. Ruessmann und J. Beck, Solicitor)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: B. Driessen)

**Streithelferinnen zur Unterstützung des Beklagten:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J.-F. Brakeland, T. Maxian Rusche und A. Stobiecka-Kuik), Canadian Solar Manufacturing (Changshu), Inc. (Changshu, China), Canadian Solar Manufacturing (Luoyang), Inc. (Luoyang, China), Csi Cells Co. Ltd (Suzhou, China) und CsiSolar Power (China), Inc. (Suzhou) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Willems und S. De Knop sowie K. Daly, Solicitor) sowie China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products (Peking, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis, F. Di Gianni und A. Scalini)

**Gegenstand**

Klage auf Nichtigkeitserklärung von Art. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1239/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Schlüsselkomponenten davon (Zellen) mit Ursprung in oder versandt aus der Volksrepublik China (ABl. L 325, S. 66)

**Tenor**

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Canadian Solar Manufacturing (Changshu), Inc., die Canadian Solar Manufacturing (Luoyang), Inc., die Csi Cells Co. Ltd und die Csi Solar Power (China), Inc. werden in der Rechtssache T-142/14 als Streithelferinnen im Register gestrichen.
3. Die SolarWorld AG, die Brandoni solare SpA und die Solaria Energia y Medio Ambiente, SA tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union, einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.
4. Die Europäische Kommission, die Canadian Solar Manufacturing (Changshu), Inc., die Canadian Solar Manufacturing (Luoyang), Inc., die Csi Cells Co. Ltd, die Csi Solar Power (China), Inc. und die China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 142 vom 12.5.2014.

---

**Beschluss des Gerichts vom 14. Januar 2016 — Hispasat/Kommission**

**(Rechtssache T-36/15) <sup>(1)</sup>**

**(Staatliche Beihilfen — Digitalfernsehen — Beihilfe für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in entlegenen und weniger urbanisierten Gebieten Kastilien-La Manchas — Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden — Berichtigung dieses Beschlusses nach Klageerhebung — Erledigung der Hauptsache)**

(2016/C 111/30)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

**Klägerin:** Hispasat, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte J. Buendía Sierra, A. Lamadrid de Pablo und A. Balcells Cartagena, dann Rechtsanwälte J. Buendía Sierra und A. Lamadrid de Pablo)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: É. Gippini Fournier, P. Němečková und B. Stromsky)

**Gegenstand**

Teilweise Nichtigerklärung des Beschlusses C (2014) 6846 final der Kommission vom 1. Oktober 2014 über die staatliche Beihilfe SA 27408 (C 24/2010) (ex NN 37/2010, ex CP 19/2009), die die Behörden von Kastilien-La Mancha für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens in entlegenen und weniger urbanisierten Gebieten Kastilien-La Manchas gewährt haben.

**Tenor**

1. Der vorliegende Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Antrag von SES Astra auf Zulassung als Streithelferin hat sich erledigt.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Hispasat, SA.

<sup>(1)</sup> ABl. C 89 vom 16.3.2015.

---

**Klage, eingereicht am 26. November 2015 — City Train/EUIPO (CityTrain)****(Rechtssache T-699/15)**

(2016/C 111/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien***Klägerin:* City Train GmbH (Regensburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Adori)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „CityTrain“ — Anmeldung Nr. 13 154 315*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. September 2015 in der Sache R 843/2015-4**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Beklagte unter Aufhebung ihrer Entscheidung vom 09.09.2015 zu verurteilen, die zur Anmeldungs-Nr. 13 154 315 am 08.08.2014 angemeldete Bildmarke „CityTrain“ mit Angaben der Farben „grau, hellrot“ für die in der Anmeldung genannten Waren und Dienstleistungen zu den Klassen 12, 37 und 42 als Unionsmarke einzutragen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 16. Dezember 2015 von DD gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 8. Oktober 2015 in den verbundenen Rechtssachen F-106/13 und F-25/14, DD/FRA****(Rechtssache T-742/15 P)**

(2016/C 111/32)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien***Rechtsmittelführer:* DD (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)*Andere Partei des Verfahrens:* Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil vom 8. Oktober 2015 in den verbundenen Rechtssachen F-106/13 und F-25/14 teilweise aufzuheben,

- demzufolge,
  - beide Entscheidungen der FRA (den angefochtenen Verweis und die Kündigung des Vertrags) nicht nur aus Verfahrensgründen, sondern auch aus den anderen Gründen, die in der erstinstanzlichen Klage geltend gemacht wurden, aufzuheben;
  - dem Rechtsmittelführer eine angemessene Entschädigung für den immateriellen Schaden zu gewähren, der durch die grobe Rechtswidrigkeit und die schweren Fehler der Verwaltungsuntersuchung und der Entscheidung über die Erteilung eines Verweises entstanden ist; der entsprechende immaterielle Schaden wird nach billigem Ermessen mit 15 000 Euro angesetzt;
  - dem Rechtsmittelführer eine angemessene Entschädigung für den immateriellen Schaden zu gewähren, der durch das fehlerhafte Verfahren und die rechtswidrige Entscheidung, den Vertrag zu kündigen, entstanden ist; der entsprechende immaterielle Schaden wird nach billigem Ermessen mit 50 000 Euro angesetzt;
- der FRA alle Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer zwei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe Rechtsfehler begangen, indem es nur die Verfahrensrüge des fehlenden rechtlichen Gehörs, die zur Aufhebung sowohl des Verweises als auch der Vertragskündigung geführt habe, geprüft habe und es abgelehnt habe, alle anderen in der erstinstanzlichen Klage geltend gemachten Klagegründe zu prüfen. Der Rechtsmittelführer ist der Ansicht, das Gericht für den öffentlichen Dienst habe folgende Rechtsfehler begangen: eine unvollständige Aufklärung des Sachverhalts, einen Verstoß gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte, eine Verletzung der Begründungspflicht, einen Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler.
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe Rechtsfehler begangen, indem es die Anträge des Rechtsmittelführers auf Ersatz immaterieller Schäden sowohl im Hinblick auf den Verweis als auch im Hinblick auf die Vertragskündigung zurückgewiesen habe.
  - Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe Rechtsfehler hinsichtlich der Zurückweisung des Antrags auf Ersatz von durch die Verwaltungsuntersuchung verursachten immateriellen Schäden begangen, nämlich eine Verfälschung von Beweismitteln, eine unvollständige Aufklärung des Sachverhalts, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, eine Missachtung des Beweisbegriffs im Hinblick auf das Bestehen eines Schadens als Voraussetzung für die außervertragliche Haftung, eine falsche Anwendung des Grundsatzes der Verteidigungsrechte und von Art. 86 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union, eine Verletzung der Begründungspflicht, eine Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes und einen Verstoß gegen Art. 15 der Richtlinie 2000/43/EG<sup>(1)</sup>.
  - Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe Rechtsfehler hinsichtlich der Zurückweisung des Antrags auf Ersatz von durch den Verweis verursachten immateriellen Schäden begangen, nämlich eine Verfälschung von Beweismitteln, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, eine unvollständige Aufklärung des Sachverhalts, einen Rechtsfehler bei der Bewertung des Schadens, eine Verletzung der Begründungspflicht und einen Verstoß gegen Art. 15 der Richtlinie 2000/43/EG.
  - Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe Rechtsfehler hinsichtlich der Zurückweisung des Antrags auf Ersatz von durch die Kündigung verursachten immateriellen Schäden begangen, nämlich eine Verfälschung von Beweismitteln, eine unvollständige Aufklärung des Sachverhalts, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler, einen Rechtsfehler bei der Bewertung des Schadens, eine Verletzung der Begründungspflicht, eine Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes und einen Verstoß gegen Art. 15 der Richtlinie 2000/43/EG.

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180, S. 22).

**Klage, eingereicht am 14. Januar 2016 — GABO:mi/Kommission****(Rechtssache T-10/16)**

(2016/C 111/33)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* GABO:mi Gesellschaft für Ablauforganisation:milliarium mbH & Co. KG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Ahlhaus und C. Mayer)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtenen Beschlüsse für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die gesamten Kosten einschließlich der Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin beantragt die Nichtigerklärung der folgenden Beschlüsse der Beklagten:

- Beschluss vom 2. Dezember 2015 (Ref. Ares[2015]5513293) über FP-7-Finanzhilfvereinbarungen und Schreiben vom 2. Dezember 2015 (Ref. Ares[2015]5513293) über FP-6-Finanzhilfvereinbarungen hinsichtlich der Entscheidung der Beklagten, nach der Prüfung (RAIA000024) von unter dem FP 7 geschlossenen Finanzhilfvereinbarungen und der Prüfung (RAIA000027) von FP-6-Verträgen Rückforderungen vorzunehmen,
- Beschluss, der Klägerin mit der Belastungsanzeige Nr. 3241514917 (Ref. Ares[2015]5513293) aufzugeben, bis zum 15. Januar 2016 insgesamt 1 770 417,29 Euro auf das Bankkonto der Beklagten zu überweisen und
- Beschluss, mit den Schreiben vom 16. Dezember 2015 (Ref. Ares[2015]5894346, Ref. Ares[2015]5898040, Ref. Ares[2015]5899627), 21. Dezember 2015 (BUDG/DGA/C4/DB — 025798.4) und 14. Januar 2016 (BUDG/DGA/C4/DB — 025798.1) die einzelnen Zahlungen gegen den von der Klägerin nach der Belastungsanzeige Nr. 3241514917 (Ref. Ares[2015]5513293) angeblich geschuldeten Betrag aufzurechnen.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Die angefochtenen Beschlüsse seien rechtswidrig, da alle geltend gemachten Kosten das in Art. II.14.1 der Finanzhilfvereinbarung genannte Förderkriterium erfüllten.
2. Die angefochtenen Beschlüsse genügten nicht den einschlägigen formalen und verfahrensrechtlichen Anforderungen und verstießen gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung.
3. Die angefochtenen Beschlüsse seien fehlerhaft, da sie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstießen.
4. Auch die Verhängung von pauschalitem Schadensersatz in den angefochtenen Beschlüssen sei rechtswidrig, da keine finanziellen Beiträge ohne Rechtfertigung an die Klägerin gezahlt worden seien.

**Klage, eingereicht am 25. Januar 2016 — Biernacka-Hoba/EUIPO — Formata Bogusław Hoba (Formata)**

**(Rechtssache T-23/16)**

(2016/C 111/34)

*Sprache der Klageschrift: Polnisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Ilona Biernacka-Hoba (Aleksandrów Łódzki, Polen) (Prozessbevollmächtigter: R. Rumpel, Rechtsberater)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Formata Bogusław Hoba (Aleksandrów Łódzki, Polen)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „Formata“ –Gemeinschaftsmarke Nr. 11 529 427.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. November 2015 in der Sache R 102/2015-2.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für begründet zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit mit ihr der Antrag auf Nichtigerklärung der eingetragenen Marke „Formata“ Nr. 011 529 427 zurückgewiesen wurde;
- die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass die Marke „Formata“ Nr. 011 529 427 für nichtig erklärt wird;
- die angefochtene Entscheidung hinsichtlich der Kosten abzuändern;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 22. Januar 2016 — Hellenische Republik/Kommission**

**(Rechtssache T-26/16)**

(2016/C 111/35)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Kanellopoulos, O. Tsirkinidou und A.-Ev. Vasilopoulou)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Durchführungsbeschluss 2015/2098 der Kommission vom 13. November 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union, bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2015) 7716 und veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, Ausgabe L 303 vom 20.11.2015, S. 35 ff., in den Teilen für nichtig zu erklären, mit denen der Hellenischen Republik im Anschluss an die Kontrollen IR/2009/004/GR und IR/2009/0017/GR punktuelle und pauschale finanzielle Berichtigungen wegen Verzögerungen bei Wiedereinziehungsverfahren, Nichterfassung von Angaben und, allgemein, Mängeln bei den Verfahren zur Verwaltung von Außenständen in Höhe von 11 534 827,97 Euro gemäß der Aufstellung im Anhang des Beschlusses auferlegt wurden;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Klagegründe.

Zur pauschalen finanziellen Berichtigung von 10 % für das Haushaltsjahr 2011 macht sie vier Klagegründe geltend.

1. Fehlende Rechtsgrundlage für die Auferlegung der pauschalen finanziellen Berichtigung.
2. In Bezug auf die Verzögerungen bei Wiedereinziehungsverfahren wird gerügt, dass die Auferlegung von Berichtigungen im Jahr 2015 für Mängel des Kontrollsystems, die sich auch auf vor 2000 liegende Sachverhalte bezögen, nachdem unter Verletzung der Verteidigungsrechte der griechischen Behörden erstmals 2011 Feststellungen getroffen worden seien, denen die Kommission unverhältnismäßiges Gewicht beimesse, gegen den allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit, des rechtzeitigen Handelns der Kommission und jedenfalls der angemessenen Frist für dieses Handeln verstoße.
3. Bezüglich der Mängel beim Wiedereinziehungsverfahren durch Aufrechnung wird gerügt, dass der Beschluss der Kommission keine hinreichende und bestimmte Begründung habe und jedenfalls aufgrund eines offensichtlichen Beurteilungsfehlers ergangen sei.
4. Hinsichtlich der nach Ansicht der Kommission fehlerhafte Berechnung der Zinsen, die nach der 50/50-Regel des Art. 31 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 <sup>(1)</sup> abgerechnet worden seien, und der daraus folgenden fehlenden Angabe der Zinsen in Anhang III wird gerügt, dass sich die Kommission auf eine fehlerhafte Auslegung und Anwendung des Art. 32 Abs.1 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 gestützt habe.

Der fünfte Klagegrund bezieht sich auf die übrigen angefochtenen Teile des Durchführungsbeschlusses der Kommission, die die Auferlegung punktueller Berichtigungen bei kontrollierten Vorgängen betreffen. Nach den erforderlichen Vorbemerkungen zu diesen Fällen insgesamt wird auf die einzelnen Berichtigungen eingegangen und ein Verstoß gegen Art. 32 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005, Unbestimmtheit, das völlige Fehlen einer hinreichenden und bestimmten Begründung, mehrfache offensichtliche Beurteilungsfehler der Kommission, eine Verletzung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Verhältnismäßigkeit sowie eine Überschreitung der Grenzen des Ermessens der Kommission im Hinblick darauf, die streitigen Beträge der Hellenischen Republik anzulasten, gerügt.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209, S. 1).

**Klage, eingereicht am 25. Januar 2016 — Vereinigtes Königreich/Kommission****(Rechtssache T-27/16)**

(2016/C 111/36)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger:* Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: J. Kraehling sowie S. Lee und M. Gray, Barristers)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- Art. 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/2098 der Europäischen Kommission vom 13. November 2015 <sup>(1)</sup>, mit dem u. a. festgestellt wurde, dass Teile der vom Vereinigten Königreich gemeldeten landwirtschaftlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung unter Verstoß gegen Unionsrecht getätigt worden seien und nicht zulasten des EGFL und des ELER finanziert werden könnten, teilweise für nichtig zu erklären, und zwar in Bezug auf fünf Einträge im Anhang zu diesem Beschluss (den letzten Eintrag auf S. 42 und die ersten vier Einträge auf S. 43), die insgesamt eine finanzielle Korrektur in Höhe von 1 849 194,86 Euro ergeben, und
- der Kommission die Kosten des Vereinigten Königreichs aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe bei der Auslegung der Regelung, dass ein Mitgliedstaat bei der Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung einer Erzeugerorganisation, um die Obergrenze der finanziellen Beihilfe zu ermitteln, die Erzeugung von Anbauern, die der Organisation beitreten, berücksichtigen dürfe, Rechtsfehler begangen. Mit ihrer Auffassung habe die Kommission die eindeutigen Regelungen erstens von Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 der Verordnung Nr. 1433/2003 der Kommission <sup>(2)</sup> und zweitens von Art. 52 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung Nr. 1580/2007 der Kommission <sup>(3)</sup> verkannt.
2. Zweiter Klagegrund: Mit ihrer Auslegung des Wertes der Erzeugung beigetretener Mitglieder habe die Kommission die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Rechtssicherheit verletzt, die besonders starke Wirkung entfalten, wenn eine Maßnahme zu finanziellen Konsequenzen und/oder zur Verhängung einer Sanktion führe.

<sup>(1)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2098 der Kommission vom 13. November 2015 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (bekanntgegeben unter Aktenzeichen C[2015] 7716) (ABl. L 303, S. 35).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1433/2003 der Kommission vom 11. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Betriebsfonds, der operationellen Programme und der finanziellen Beihilfe (ABl. L 203, S. 25).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse (ABl. L 350, S. 1).

**Klage, eingereicht am 26. Januar 2016 — Enercon/EUIPO — Gamesa Eólica (Shades of green)****(Rechtssache T-36/16)**

(2016/C 111/37)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Enercon GmbH (Aurich, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Overhage)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Gamesa Eólica, SL (Sarriguren, Spanien)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin*Streitige Marke:* Aus verschiedenen Grünfarbtönen bestehende Unionsfarbmarke. Unionsmarke Nr. 2 346 542*Verfahren vor dem EUIPO:* Nichtigkeitsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. Oktober 2015 in der Sache R 597/2015-2**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 26. Januar 2016 — Novartis/EUIPO — SK Chemicals (Darstellung eines Pflasters)****(Rechtssache T-44/16)**

(2016/C 111/38)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien***Klägerin:* Novartis AG (Basel, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Douglas)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* SK Chemicals GmbH (Eschborn, Deutschland)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Inhaberin der streitigen Marke:* Klägerin.*Streitige Marke:* Unionsbildmarke (Darstellung eines Pflasters) — Unionsmmarke Nr. 11 293 362.

*Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.*

*Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. November 2015 in der Sache R 2342/2014-5.*

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 80 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens durch die Beschwerdekammer des EUIPO.

---

**Klage, eingereicht am 1. Februar 2016 — Alfonso Egüed/EUIPO — Jackson Family Farms (BYRON)**

**(Rechtssache T-45/16)**

(2016/C 111/39)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### **Parteien**

*Kläger: Nelson Alfonso Egüed (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Fernández Fernández-Pacheco)*

*Beklagter: Amt der Europäischen Union für Geistiges Eigentum (EUIPO)*

*Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Jackson Family Farms LLC (Santa Rosa, Vereinigte Staaten von Amerika)*

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelder der streitigen Marke: Kläger.*

*Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „BYRON“ — Anmeldung Nr. 10 581 619.*

*Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren/Nichtigkeitsverfahren.*

*Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. November 2015 in der Sache R 822/2015-2.*

### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Anmeldung der Unionsmarke Nr. 10581619 „BYRON“ für alle in den Klassen 18, 25 und 33 (wobei letztere die im vorliegenden Verfahren strittige Klasse sei) erfassten Waren zu bewilligen;
- der Streithelferin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009 in Bezug auf das Delikt des „passing off“ (Rufausbeutung) nach Gemeinem Recht.

---

**Klage, eingereicht am 3. Februar 2016 — Crédit Mutuel Arkéa/EZB****(Rechtssache T-52/16)**

(2016/C 111/40)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* Crédit Mutuel Arkéa (Le Relecq-Kerhuon, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Savoie)*Beklagte:* Europäische Zentralbank (EZB)**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 4. Dezember 2015 (ECB/SSM/2015 — 9695000CG7B84NLR5984/40), mit dem die für die Groupe Crédit Mutuel geltenden Aufsichtsanforderungen festgelegt werden, für nichtig zu erklären.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-712/15, Crédit Mutuel Arkéa/EZB, geltend gemachten übereinstimmen oder ihnen ähnlich sind.

---

**Klage, eingereicht am 5. Februar 2016 — Netguru/EUIPO (NETGURU)****(Rechtssache T-54/16)**

(2016/C 111/41)

*Verfahrenssprache: Polnisch***Parteien***Klägerin:* Netguru sp. z o.o. (Poznań, Polen) (Prozessbevollmächtigter: K. Jarosiński, radca prawny)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Streitige Marke:* Wortmarke der Europäischen Union „NETGURU“ — Anmeldung Nr. 12 994 166*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Dezember 2015 in der Sache R 144/2015-5**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum vom 18. Dezember 2015 in der Sache R 144/2015-5 in vollem Umfang aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten für das Beschwerdeverfahren aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Fehlerhafte Anwendung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 10. Februar 2016 — Oil Pension Fund Investment Company/Rat****(Rechtssache T-56/16)**

(2016/C 111/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien***Klägerin:* Oil Pension Fund Investment Company (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Kleinschmidt)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- mit sofortiger Wirkung den Beschluss (GASP) 2015/2216 des Rates vom 30. November 2015 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran sowie die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2204 des Rates vom 30. November 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012, soweit diese Rechtsakte die Klägerin betreffen, für nichtig zu erklären;
- eine prozessleitende Maßnahme gemäß Art. 89 der Verfahrensordnung des Gerichtes zu erlassen, mit der dem Beklagten aufgegeben wird, sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit dem angefochtenen Beschluss vorzulegen, soweit sie die Klägerin betreffen;
- die Akten der Rechtssache Oil Pension Fund Investment Company/Rat (T-121/13, ECLI:EU:T:2015:645) hinzuzuziehen;
- dem Rat die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

## 1. Erster Klagegrund: Verletzung des Art. 266 AEUV

Die Klägerin ist der Auffassung, dem Rat sei es gemäß Art. 266 AEUV verwehrt, Rechtsakte zu erlassen, die den gleichen Inhalt haben, wie die mit dem Urteil des Gerichtes in der Rechtssache Oil Pension Fund Investment Company/Rat (T-121/13, ECLI:EU:T:2015:645) für nichtig erklärten Rechtsakte vom 21. Dezember 2012.

## 2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Verteidigungsrechte der Klägerin, ihres Rechtes auf effektiven Rechtsschutz und der Begründungspflicht

In diesem Zusammenhang rügt die Klägerin, dass eine ordnungsgemäße Anhörung nicht stattgefunden habe und ihr keine Akteneinsicht gewährt worden sei. Die in den angegriffenen Rechtsakten enthaltene Begründung sei für die Klägerin nicht nachvollziehbar. Aus diesen Gründen sei die Klägerin in ihren Verteidigungsrechten und ihrem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz verletzt. Ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs liege ebenfalls vor. Ferner wird vorgetragen, dass der Rat die die Klägerin betreffenden Umstände nicht richtig geprüft habe. Die Klägerin ist der Auffassung, dass ihr ein faires Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen verwehrt sei, da sie sich mangels Kenntnis zu den entsprechenden Vorhaltungen und vorgeblichen Beweismitteln des Rates nicht konkret äußern und auch keine etwaigen Gegenbeweise in den Rechtsstreit einbringen könne.

3. Dritter Klagegrund: Offensichtliche Beurteilungsfehler, nicht- oder fehlerhafte Ermessenausübung und Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit

Nach Auffassung der Klägerin habe der Rat offensichtliche Beurteilungsfehler beim Erlass der angegriffenen Rechtsakte begangen. Der Rat habe den Sachverhalt, der den angefochtenen Rechtsakten zu Grunde liege, unzureichend und/oder falsch ermittelt. In diesem Zusammenhang wird unter anderem vorgetragen, dass die in den angegriffenen Rechtsakten hinsichtlich der Klägerin benannten Gründe für den Erlass der restriktiven Maßnahmen unzutreffend seien. Die angegriffenen Rechtsakte würden zudem gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen.

4. Vierter Klagegrund: Verletzung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleisteten Rechte

Die Klägerin macht an dieser Stelle geltend, dass sie durch die angegriffenen Rechtsakte in ihren durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Grundrechtscharta) gewährleisteten Grundrechten verletzt worden sei. Diesbezüglich macht sie die Verletzung der unternehmerischen Freiheit in der Europäischen Union (Art. 16 der Grundrechtscharta) und des Rechtes, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum in der Europäischen Union zu nutzen und insbesondere darüber frei zu verfügen (Art. 17 der Grundrechtscharta), geltend. Ferner rügt die Klägerin die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 20 der Grundrechtscharta) und des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung (Art. 21 der Grundrechtscharta).

---

**Klage, eingereicht am 11. Februar 2016 — Apax Partners/HABM — Apax Partners Midmarket (APAX)**

**(Rechtssache T-58/16)**

(2016/C 111/43)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Apax Partners LLP (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: D. Rose, J. Curry und J. Warner, Solicitors)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Apax Partners Midmarket (Paris, Frankreich)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin.

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „APAX“ — Anmeldung Nr. 3 538 981.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. November 2015 in der Sache R 1441/2014-2.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung vollständig aufzuheben und die Anmeldung an das EUIPO zur Fortsetzung des Eintragungsverfahrens zurückzuverweisen;
- dem EUIPO und jeder an diesem Verfahren vor der Beschwerdekammer Beteiligten die eigenen Kosten und die Kosten, die der Klägerin in diesem Verfahren und im Verfahren vor der Beschwerdekammer und im Widerspruchsverfahren B 764 029 vor der Widerspruchsabteilung entstanden sind, aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 13. Februar 2016 von Carlo De Nicola gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Dezember 2015 in der Rechtssache F-9/14, De Nicola/EIB****(Rechtssache T-59/16 P)**

(2016/C 111/44)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Ferabecoli)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Investitionsbank

**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- dem vorliegenden Rechtsmittel stattzugeben und unter teilweiser Abänderung des angefochtenen Urteils die Nrn. 2 und 3 des Tenors sowie die Rn. 58-63 des Urteils aufzuheben;
- infolgedessen die für das Jahr 2012 aufgestellten Leitlinien aufzuheben oder für unanwendbar zu erklären; die EIB entsprechend seinen Klageanträgen zum Ersatz der ihm entstandenen Schäden zu verurteilen, oder, hilfsweise, die Rechtssache einer anderen Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst zuzuweisen, damit dieses in anderer Besetzung erneut über die aufgehobenen Teile entscheidet;
- der anderen Partei des Verfahrens die Kosten aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 18. Dezember 2015, De Nicola/Europäische Investitionsbank (F-9/14).

Die Rechtsmittelgründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-55/16 P, De Nicola/Europäische Investitionsbank.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 13. Februar 2016 von Carlo De Nicola gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Dezember 2015 in der Rechtssache F-55/13, De Nicola/EIB****(Rechtssache T-60/16 P)**

(2016/C 111/45)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Ferabecoli)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Investitionsbank

**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- dem vorliegenden Rechtsmittel stattzugeben und unter teilweiser Abänderung des angefochtenen Urteils die Nrn. 2 und 3 des Tenors sowie die Rn. 59-64 des Urteils aufzuheben;
- infolgedessen die für das Jahr 2011 aufgestellten Leitlinien aufzuheben oder für unanwendbar zu erklären; die EIB entsprechend seinen Klageanträgen zum Ersatz der ihm entstandenen Schäden zu verurteilen, oder, hilfsweise, die Rechtssache einer anderen Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst zuzuweisen, damit dieses in anderer Besetzung erneut über die aufgehobenen Teile entscheidet;
- der anderen Partei des Verfahrens die Kosten aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 18. Dezember 2015, De Nicola/Europäische Investitionsbank (F-55/13).

Die Rechtsmittelgründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-55/16 P, De Nicola/Europäische Investitionsbank.

---

**Klage, eingereicht am 12. Februar 2016 — Coca-Cola/EUIPO — Mitico (Master)****(Rechtssache T-61/16)**

(2016/C 111/46)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

*Klägerin:* The Coca-Cola Company (Atlanta, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz und S. Baran, Barristers, sowie D. Stone und A. Dykes, Solicitors)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Modern Industrial & Trading Investment Co. Ltd (Mitico) (Damaskus, Syrien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „Master“ — Anmeldung Nr. 9091612.

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Dezember 2015 in der Sache R 1251/2015-4.

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

- dem EUIPO und dem Anmelder der Gemeinschaftsmarke ihre eigenen Kosten sowie seine eigenen Kosten für jede Phase des Widerspruchs- und Beschwerdeverfahrens einschließlich der Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

#### **Angeführter Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 65 Abs. 6 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

### **Klage, eingereicht am 15. Februar 2016 — Wieromiejczyk/EUIPO (Tasty Puff)**

**(Rechtssache T-64/16)**

(2016/C 111/47)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

#### **Parteien**

*Kläger:* Michał Wieromiejczyk (Pabianice, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [radca prawny] R. Rumpel)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

#### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „Tasty Puff“ — Anmeldung Nr. 13 072 061.

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. November 2015 in der Sache R 3058/2014-5.

#### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Klage für begründet zu erklären;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass das EUIPO zur Gewährung des Rechts an der Marke Nr. 13 072 061 „Tasty Puff“ verpflichtet wird;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

#### **Angeführte Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.

---

### **Klage, eingereicht am 15. Februar 2016 — fleur ami/EUIPO — 8 Seasons Design (Lampen)**

**(Rechtssache T-67/16)**

(2016/C 111/48)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* fleur ami GmbH (Willich, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Potthoff)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* 8 Seasons Design GmbH (Eschweiler, Deutschland)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin des streitigen Musters oder Modells:* Klägerin

*Streitiges Muster oder Modell:* Gemeinschaftsgeschmacksmuster „Lampen“ — Anmeldung Nr. 2 252 213-0002

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Dezember 2015 in der Sache R 2164/2014-3

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- hilfsweise eine mündliche Verhandlung anzuberaumen;
- dem EUIPO seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verletzung von Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002.

---

**Klage, eingereicht am 15. Februar 2016 — Deichmann/EUIPO — Munich (Darstellung eines Kreuzes an der Seite eines Sportschuhs)**

**(Rechtssache T-68/16)**

(2016/C 111/49)

*Sprache der Klageschrift:* Englisch

### **Parteien**

*Klägerin:* Deichmann SE (Essen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Onken)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Munich, SL (Capellades, Spanien)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke (Darstellung eines Kreuzes an der Seite eines Sportschuhs) — Unionsmarke Nr. 2 923 852

*Verfahren vor dem EUIPO:* Verfallsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Dezember 2015 in der Sache R 2345/2014-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der anderen Beteiligten im Verfahren vor dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 15 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 17. Februar 2016 von Carlo De Nicola gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Dezember 2015 in der Rechtssache F-104/13, De Nicola/EIB**

**(Rechtssache T-70/16 P)**

(2016/C 111/50)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführer:* Carlo De Nicola (Strassen, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Ferabecoli)

*Andere Partei des Verfahrens:* Europäische Investitionsbank

**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- dem vorliegenden Rechtsmittel stattzugeben und unter teilweiser Abänderung des angefochtenen Urteils die Nr. 2 des Tenors sowie die Rn. 13-17, 57-60 und 62-68 des Urteils aufzuheben;
- demzufolge das Mobbing der EIB gegen ihn festzustellen und die EIB zum Ersatz der ihm entstandenen Schäden zu verurteilen, oder, hilfsweise, die Rechtssache einer anderen Kammer des Gerichts für den öffentlichen Dienst zuzuweisen, damit es nach Erstellung des beantragten medizinischen Gutachtens in anderer Besetzung erneut über die aufgehobenen Teile entscheidet;
- der anderen Partei des Verfahrens die Kosten aufzuerlegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 18. Dezember 2015, De Nicola/Europäische Investitionsbank (F-104/13).

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer drei Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund, betreffend die vertragliche Natur der Beziehung zwischen dem Rechtsmittelführer und der EIB

- Insoweit wird geltend gemacht, der Rechtsmittelführer habe Schadensersatz aus vertraglicher Haftung der EIB und nicht aus außervertraglicher Haftung der Europäischen Union beantragt.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund, betreffend den Antrag auf Feststellung von Mobbing

- Insoweit wird insbesondere geltend gemacht, das Gericht für den öffentlichen Dienst habe sich der Pflicht, eine Mobbingbeschwerde zu prüfen, nicht entziehen dürfen, und habe daher die auf Feststellung des Mobbing gerichteten Anträge völlig rechtswidrig für unzulässig erklärt. Die Feststellung und rechtliche Qualifizierung der Tatsachen sei u. a. eine unabdingbare Voraussetzung für den anschließenden Ersatz der geltend gemachten Schäden.

3. Dritter Rechtsmittelgrund, betreffend den Antrag auf Ersatz des Schadens wegen Mobbing

- Insoweit wird vorgebracht, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen dafür erfüllt seien, dass das Gericht den Sachverhalt feststelle und den Anspruch auf Ersatz der entstandenen Schäden anerkenne.

---

**Beschluss des Gerichts vom 3. Februar 2016 — Experience Hendrix/HABM — JH Licence (Jimi Hendrix)**

**(Rechtssache T-357/14) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 111/51)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 253 vom 4.8.2014.

---

# GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 17. Februar 2016 — DE/EMA  
(Rechtssache F-58/14) <sup>(1)</sup>

*(Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags — Art. 8 Abs. 1 der BSB — Wesentliche Änderung der Art der Aufgaben des Bediensteten — Unterbrechung der Laufbahn — Umdeutung eines befristeten in einen unbefristeten Vertrag — Ausschluss)*

(2016/C 111/52)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

*Kläger:* DE (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Rodrigues und Rechtsanwältin A. Blot)

*Beklagte:* Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Marino, T. Jabłoński und N. Rampal Olmedo sowie Rechtsanwalt D. Waelbroeck und Rechtsanwältin A. Duron, dann S. Marino, T. Jabłoński, F. Cooney und N. Rampal Olmedo sowie Rechtsanwalt D. Waelbroeck und Rechtsanwältin A. Duron)

## Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Zeitbedienstetenvertrag des Klägers nicht zu verlängern, und auf Ersatz des angeblich erlittenen Schadens

## Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. DE trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Arzneimittel-Agentur entstandenen Kosten zu tragen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 292 vom 1.9.2014, S. 63.

Klage, eingereicht am 13. November 2015 — ZZ u. a./Kommission

(Rechtssache F-140/15)

(2016/C 111/53)

Verfahrenssprache: Italienisch

## Parteien

*Kläger:* ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Cortese)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission zur Änderung des Betrags der dem Kläger gewährten Witwerpension sowie der seinen drei Kindern gewährten Waisenpensionen.

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- die dem Erstkläger am 6. Februar 2015 bekanntgegebene Änderungsmitteilung Nr. 3 des Leiters des Referats PMO.4 der Europäischen Kommission mit der Angabe der neuen Pensionsbeträge der dem Kläger zuerkannten Witwerpension sowie der seinen drei Kindern gewährten Waisenpensionen, wie sie hinsichtlich ihrer Begründung durch die die Beschwerde abweisende Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 3. August 2015 ergänzt wurde, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 26. November 2015 — ZZ/EIB****(Rechtssache F-145/15)**

(2016/C 111/54)

*Verfahrenssprache: Schwedisch***Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Nordh)

*Beklagte:* Europäische Investitionsbank (EIB)

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung des Beurteilungsberichts des Klägers für 2014 und Ersatz des ihm entstandenen immateriellen Schadens

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Beklagten über seine Beurteilung für 2014 einschließlich der Entscheidung über die Erhöhung der Vergütung, die Zahlung einer Prämie und die Beförderung im Rahmen dieser Beurteilung sowie den sich daran anschließenden Beurteilungsbericht für das Beförderungsjahr 2014 einschließlich des Abschnitts über seine Leistungen im Jahr 2014 und des Abschnitts über die ihm für 2015 gesetzten Ziele aufzuheben;
- die Beklagte zu verurteilen, ihm 150 000 Euro zuzüglich Zinsen als Ersatz für den immateriellen Schaden zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 28. Dezember 2015 — ZZ u. a./EAD****(Rechtssache F-153/15)**

(2016/C 111/55)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Kläger:* ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny und Rechtsanwalt J.-N. Louis)

*Beklagter:* Europäischer Auswärtiger Dienst (EAD)

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des EAD, wie sie aus den Gehaltsmitteilungen der Kläger hervorgeht, soweit sie die erste Anwendung der Herabsetzung der Zulage für die Lebensbedingungen von 25 % auf 20 % auf der Grundlage einer Entscheidung des Generaldirektors Verwaltung darstellt

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidung des Generaldirektors Verwaltung des EAD vom 23. Februar 2015 für unanwendbar zu erklären;
- folglich ihre Gehaltsmitteilung für den Monat März 2015 und die nachfolgend erstellten Gehaltsmitteilungen aufzuheben, soweit darin eine Zulage für die Lebensbedingungen von 20 % angewandt wird;
- dem EAD die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 6. Januar 2016 — ZZ/Parlament****(Rechtssache F-1/16)**

(2016/C 111/56)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

*Beklagter:* Europäisches Parlament

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Parlaments, den Kläger nicht in die Liste der zur Teilnahme an dem Fortbildungsprogramm der Zertifizierungskampagne 2014 ausgewählten Beamten aufzunehmen

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 27. März 2015, den Kläger nicht in die Liste der zur Teilnahme an dem Fortbildungsprogramm der Zertifizierungskampagne 2014 ausgewählten Beamten aufzunehmen, aufzuheben;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

---

**Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 18. Februar 2016 — Sesma Merino/HABM****(Rechtssache F-125/13) <sup>(1)</sup>**

(2016/C 111/57)

*Verfahrenssprache: Französisch*

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 129 vom 28.4.2014, S. 37.

---









ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**